

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold
Per Zustellungsurkunde
Gemeindewerke Schlangen GmbH
vertr. d. Herrn Robert Göke
Im Dorfe 1a

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

33189 Schlangen

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Antrag vom 25.10.2016
Eingang: 08.11.2016

Mein Zeichen
766.0064/16/1.6.2 [SG-24]

Datum
27.02.2024

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
Christian Kerkmann
Zimmer 673
fon 05231 62-6730
fax 05231 63011-1438
c.kerkmann@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 25.10.2016 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 15.02.2024), wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Schlangen, erteilt.

1. Standort der Windenergieanlage

SG-24

Stad/Gemeinde: Schlangen
Gemarkung: Schlangen
Flur / Flurstück: 12 / 8, 9 und 35
east (UTM): 492047
north (UTM): 5739347



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

	SG-24
Hersteller:	Enercon
Typ:	E-126 EP 4
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	127,00 m
Nabenhöhe:	135,0 m
Gesamthöhe:	198,5 m
Nennleistung:	4.200 kWel

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“.
- Die Genehmigung gemäß § 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Diebesweg vom 25.03.2013.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich auf das Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I. TENOR 1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN 3

III. NEBENBESTIMMUNGEN 7

IV. BEGRÜNDUNG 35

V. VERWALTUNGSGEBÜHR 100

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 100

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN 102

VIII. ANLAGE 104

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
ORDNER 1		
	Inhaltsverzeichnis	2
	Bevollmächtigung	1
Register 1	Antrag gem. § 4 BImSchG	
	Formular 1	2
	Projektkurzbeschreibung	9
Register 2	Bauvorlagen	
	Bauantrag	2
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlagebescheinigung	1
Register 3	Kosten	
	Errichtungskosten	1
Register 4	Standort und Umgebung	
	Topographische Karte 1:25.000	1



Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Deutsche Grundkarte 1:5000	1
	Amtliche Lagepläne, Geländekarten, Profile	9
	Abstandsflächenberechnung	1
	Daten Kennzeichnung Luftfahrthindernisse	1
	Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“	27
Register 5	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung Anschlussbox	6
	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	4
	Technische Beschreibung Bat Protection	8
	Gondelabmessung	1
	Ansicht Gondel	1
	Ansicht Betonfertigteilturm	1
	Technische Beschreibung E-126 EP 4	23
	Technische Beschreibung Turm	1
	Ansichtszeichnung	1
	Fundamentbeschreibung	2
	Gondelzeichnung	1
	Gondelabmessung	1
	Technische Beschreibung Farbgebung von Enercon Windenergieanlagen	1
	Spezifikation Enercon Standard 1, turmintegrierte Transformatorstation	18
Register 6	Stoffe	
	Wassergefährdende Stoffe	19
	Sicherheitsdatenblätter	96
Register 7	Abfallmengen / Entsorgung	
	Angaben zu den Abfallmengen Turm	1
	Angaben zu den Abfallmengen bei der Errichtung	1
Register 8	Abwasser	
	Information zur Entstehung von Abwasser	1
Register 9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen	2
	Datenblatt Enercon Windenergieanlagen Betriebsmodi	40
Register 10	Anlagensicherheit	
	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	11
	Technische Beschreibung Eiserkennung	7
	Gutachten über die Funktionalität von Eiserkennungssystemen der Fa. TÜV Nord	39
	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Technische Information Befuerung mit/ohne Notstromversorgung	13
	Erklärung zur Befuerung von Enercon Windenergieanlagen	11



	Zertifikat des Gefahrenfeuere W, rot Typ MB20 W V.2	2
	Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710	2
	Technische Beschreibung Blitzschutz	17
Register 11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
	Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	1
	Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz	2
Register 12	Brandschutz	
	Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 16.02.2016	21
Register 13	Störfallverordnung	
	Hinweise zur Störfallverordnung	1
Register 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbaukostenschätzung	1
	Nachtrag zur Rückbaukostenverpflichtung	1
Ordner 2		
Register 15	Nachtragsunterlagen	
	Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2016-10 Rev.01, vom 25.10.2016	255
	Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2016-39, vom 11.11.2016	81
	Hydrogeologisches Gutachten, Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Projektnummer 2016.038 vom 12.12.2016	69
	Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2016-270 vom 03.01.2017	35
	Baugrundgutachten, Dipl.-Geologe Werner Gröblichhoff, Projektnummer 16-102 vom 14.02.2017	69
	Artenschutzrechtliche Prüfung, ILB Planungsbüro Rinteln vom 12.10.2017	84
	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, ILB Planungsbüro Rinteln vom 12.10.2017	27
	Landschaftspflegerische Begleitplan, ILB Planungsbüro Rinteln vom 12.10.2017	78
	Umweltverträglichkeitsstudie, ILB Planungsbüro Rinteln vom 12.10.2017	113
	Statikbescheinigung, Thormählen + Peukert – Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Projektnummer 17-2863X vom 09.11.2017	1
	Enercon GmbH, Typenprüfung der E-126 EP 4, Rev. 02 vom 20.03.2017 (nur digital)	223
Ordner 3		
	ILB Planungsbüro Rinteln, Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 14.12.2018 [EG: 13.02.2019]	87
	ILB Planungsbüro Rinteln, Artenschutzrechtliche Prüfung - Nachtrag, Stand 08.12.2017 [EG: 13.02.2019]	4
	ILB Planungsbüro Rinteln, Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 17.10.2018 [EG: 13.02.2019]	79

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



	ILB Planungsbüro Rinteln, Landschaftspflegerische Begleitplan - Nachtrag, Stand 08.12.2017 [EG: 13.02.2019]	5
	ILB Planungsbüro Rinteln, FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, Stand 17.10.2018 [EG: 13.02.2019]	27
	ILB Planungsbüro Rinteln, Umweltverträglichkeitsstudie, Stand 14.12.2018 [EG: 13.02.2019]	113
	ILB Planungsbüro Rinteln, Umweltverträglichkeitsstudie - Nachtrag, Stand 08.12.2017 [EG: 13.02.2019]	7
	Baugrundgutachten, Dipl.-Geologe Werner Gröbblinghoff, Projektnummer 16-102 vom 08.01.2020 [EG: 14.02.2020]	37
	Hydrogeologisches Gutachten, Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Projektnummer 2016.038 vom 31.01.2020 [EG: 14.02.2020]	102
	ILB Planungsbüro Rinteln, Umweltverträglichkeitsstudie, Stand 30.03.2020 [EG: 16.04.2020]	117
	ILB Planungsbüro Rinteln, Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 27.03.2020 [EG: 16.04.2020]	91
	ILB Planungsbüro Rinteln, Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 30.03.2020 [EG: 16.04.2020]	87
	ILB Planungsbüro Rinteln, FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, Stand 30.03.2020 [EG: 16.04.2020]	31
Ordner 4		
	ILB Planungsbüro Rinteln, Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 24.06.2020 [EG: 20.07.2020]	91
	ILB Planungsbüro Rinteln, Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 30.06.2020 [EG: 20.07.2020]	85
	ILB Planungsbüro Rinteln, Umweltverträglichkeitsstudie, Stand 24.06.2020 [EG: 20.07.2020]	117
	Enercon GmbH, Rückbaukostenschätzung, Gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 [EG: 17.08.2020]	1
	Enercon GmbH, Rückbaukostenschätzung, Gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 [EG: 27.05.2021]	1
	Enercon GmbH, Rückbaukostenschätzung, Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 [EG: 11.04.2022]	1
	I17-Wind GmbH & Co. KG, Berechnung Schattenwurfdauer, Bericht Nr.: I17-Schatten-2018-39 vom 20.09.2018 [EG: 11.04.2022]	247
	I17-Wind GmbH & Co. KG, Schallimmissionsprognose, Bericht Nr.: I17-SCH-2018-44 vom 20.09.2018 [EG: 19.12.2022]	111
	Korrigierter amtliche Lageplan [EG: 12.01.2023]	1
	Enercon GmbH, Rückbaukostenschätzung, Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 [EG: 15.02.2024]	1

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde (Fachgebiet 702) der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 471.173,36 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



1.2 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichsstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCH-2018-44 vom 21.09.2018 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichsstadt, Am Westersielzug 11 vom 20.09.2018 (Berichts Nr. I17-Schatten-2018-39) zugrunde lag.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

2.1 Festsetzung der Schalleistung und Beregelung des Nachtbetriebs der WEA

2.1.1 Die Windenergieanlage SG-24 (ohne nächtliche Schallreduzierung) ist entsprechend dem Prüfbericht MOE-17-PL-0023-AK-BR-0002-A (Einfachvermessung) im Betriebsmodus BM 0s mit einer maximalen Leistung von 4.200 kW gemäß der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichsstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCH-2018-44 vom 21.09.2018 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	89,1	94,6	95,1	97,5	99,0	99,1	95,2	83,1
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Pro} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,8	96,3	96,8	99,2	100,7	100,8	96,9	84,8
L _{o,Okt} [dB(A)]	91,2	96,7	97,2	99,6	101,1	101,2	97,3	85,2

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Pro} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA

2.2.1 Für die WEA SG-24 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen unter 2.1 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der

Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.2.2 Wird das unter 2.1 festgesetzte Schallverhalten durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelvermessungen (Dreifachvermessung) an anderen WEA gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus nachgewiesen, entfällt nach Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe die Verpflichtung zur einer Abnahmemessung.

2.3 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA

- 2.3.1 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

- 2.3.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichsstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCH-2018-44 vom 21.09.2018 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

- 2.3.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Firma I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichsstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCH-2018-44 vom 21.09.2018 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.4 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.



Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.6 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11 vom 20.08.2018 (Berichts Nr. I17-Schatten-2018-39) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nacht Kennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.

4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.



- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbe-hörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen

1.1 Die „Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Schlangen“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2016-270 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03. Januar 2017 ist zu berücksichtigen.

1.2 Das Baugrundgutachten für den Bauvorentwurf Windpark Schlangen 4 Windenergieanlage E-126 EP4 mit 135,0 m NH WEA 4, WEA 6, WEA 8 und WEA 9 mit der Projektnummer 16-102 vom 14.02.2017, aufgestellt von Diplom Geologe Werner Gröblingshoff, ist bei der Errichtung der WEA zu beachten. Die gründungstechnischen Empfehlungen sind zu befolgen und bei der Ausführung zu beachten.

1.3 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

1.3.1 Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der o.g. DIBt-Richtlinie); bzw. Sofern der Standsicherheitsnachweis typengeprüft wurde: Prüfbescheid zur Typenprüfung für die geplanten Windenergieanlage.

1.3.1.1 **Hinweis:** Der eingereichte Prüfbescheid mit der Prüfnummer 2497277-1-d Rev.1 vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen vom 03.03.2017 ist mit einer Geltungsdauer bis zum 22.10.2020 ungültig.

Der Typenprüfung müssen mind. die in der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Schlangen“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2016-270 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03. Januar 2017 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geänderter Standortnachweis einzureichen.

1.3.2 Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben



1.3.2.1 **Hinweis:** Die Bescheinigung zur Konformität der Standsicherheitsnachweise- (Nr.17-2863X vom 09.11.2017), aufgestellt von Thormählen und Peuckert, ist hinsichtlich der neu einzureichenden Typenstatik zu überarbeiten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.3.3 Gutachtliche Stellungnahmen gemäß Abschnitt 3, Buchstabe I, Nr. 1-5 der o.g. DIBt-Richtlinie:

- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbau- lichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.

1.3.4 Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o.g. DIBt-Richtlinie).

1.3.5 **Hinweis:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.4 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)



- 1.5 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.6 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen“, aufgestellt von TÜV NORD SysTec GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 881 239-2 D Rev.0 vom 18.11.2014) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine **Bestätigung über die Programmierung durch einen Fachunternehmer einzureichen**.
- 1.7 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.8 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.9 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokolle vorzulegen.
 - Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).



- 1.10 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.11 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweise

- 1.12 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder Abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 1.13 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.14 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 1.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung unverzüglich anzuzeigen und für diese die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach erteilter Nachtragsgenehmigung ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

- 1.1 Das Brandschutzkonzept der Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 16.02.2016 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 20 BauO NRW).

- 1.3 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung der geprüften Brandschutzkonzepte mit Grundrissplan zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu einem Wald (§ 6 der BauO NRW – Abstandflächen / Windenergieerlass) ist hier aus bauordnungsrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht eine Löschanlage nicht zwingend erforderlich. Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen bis kurz vor das betreffende Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

- 1.1 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.

- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichen der Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit



einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.

- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe / Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

- 3.1 Mit allen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Lippe durch den Antragsteller ein Errichtungsplan über einen AwSV-konformen Betankungsplatz vorgelegt worden ist und der Kreis Lippe diesem zugestimmt hat.
- 3.1.1 Ein Betankungsplatz ist in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. mittels Folienverlegung).
- 3.1.2 Das auf der wasserundurchlässigen Fläche anfallende Niederschlagswasser ist vollständig über einen Zwischenspeicher (Folienteich etc.) erst nach unauffälliger organoleptischer Prüfung über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 3.2 Mit allen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Lippe durch den Antragsteller ein Störfall- und Maßnahmenkonzept vorgelegt worden ist und der Kreis Lippe diesem zugestimmt hat. Die Bauarbeiten sind von einem hierzu geeigneten Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren. Überwachungsintervalle und Berichtswesen sind im Konzept darzustellen.
- 3.3 Eine Tiefengründung ist aus hydrogeologischer Sicht im kluftigen Festkörpergestein aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig (vgl. BGU 01/2020 und Stellungnahme des Büro Schmidt und Partner GmbH vom 08.06.2020).



- 3.4 Eine Baugrundstabilisierung mittels Zementsuspension ist aufgrund der Untergrundverhältnisse unzulässig. Ggf. erforderliche Stabilisierungsmaßnahmen dürfen keine Verfrachtung von Bestandteilen in den tieferen Untergrund ermöglichen.
- 3.5 Die Baugrubensohle der Fundamentgründung ist möglichst dicht herzustellen.
- 3.6 Die Baustellenzuwegung zu den Anlagen ist dahingehend herzustellen, dass hierfür der Oberboden nur bis auf die trennende Lehmschicht abgetragen wird.
- 3.7 Alle Stellflächen für Kranaufbauten, Lagerflächen und Abstellplätze für Baustellenfahrzeuge sowie für wassergefährdenden Stoffe sind in wasserdichter Bauweise herzustellen (z. B. mittels Folienverlegung, doppelwandige Generatoren und Lagerbehälter, etc.).
-
- 3.8 Während der Bauphase ist das auf den wasserundurchlässigen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig über einen Zwischenspeicher (Folienteich etc.) erst nach unauffälliger organoleptischer Prüfung über die belebte Bodenzone zu versickern.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis

Das Bauvorhaben kann Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der Schutzgebietsbestimmungen des v.g. Wasserschutz- bzw. des Quellenschutzgebietes auslösen (z.B. durch die Zuwegung außerhalb der Anlagengrundstücke), welche nicht der Konzentrationswirkung gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass vor Baubeginn die entsprechenden notwendigen Bescheide vorliegen. Es wird daher eine frühzeitige Beantragung angeraten.

F) Abfallrechtliche Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Hinweise

- 1.2.1 Gefährliche Abfälle, wie z.B. Altöle, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachweisV) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen.
- 1.2.2 Die Erzeuger von Kleinmengen (≤ 2000 kg im Jahr) gefährlicher Abfälle sind gem. § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie § 16 bleiben davon unberührt.

- 1.2.3 Bei der Entsorgung von Altölen sind die Bestimmungen der Altölverordnung vom 16.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) aus 2017, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aus 2017, der Artenschutzfachbeitrag (AFB) aus 2017, sowie die Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung (FFH-VoP) aus 2017 werden einschließlich der Nachträge mit letztem Stand vom 30.03.2020 (FFH-VP) bez. vom 24.06.2020 (AFB, UVS) sowie vom 30.06.2020 (LBP) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen (Vermeidungsmaßnahme V/B 2).
- 1.3 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken (V/B 3).
- 1.4 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. mit Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V/T 1).
- 1.5 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde

ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt (Vermeidungsmaßnahme V/T 2).

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

1.6 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden (V/T 4). Das bedeutet:

- Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Umgebung im 100 m Radius der WEA ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.
- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Die Mastfußfläche ist mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen
- Landwirtschaftliche Nutzung mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winteraps, Silphie oder bodendeckende Zwischenfrüchte) bis an die Serviceflächen heran. Mais darf nur in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden. Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.09. des Vorjahres bestellt sein, um ein ausreichendes Massenwachstum zu gewährleisten.
- Im Umkreis von 100 m um WEA sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. VIII. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
6 [SG-24]	Schlangen	12	8, 9, 35

(Vgl. Kompensationsmaßnahme M4: Abschaltung der Anlage während Ernte bzw. Mahd)

- 1.7 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Bei sämtlichen bodenwendenden Maßnahmen sind die WEA für 3 Tage ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Dies betrifft nachfolgend genannte Flurstücke

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
6 [SG-24]	Schlangen	12	8, 9, 35

Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. VIII Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V/T 5).

- 1.8 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:
- Niederschlagsfreie Nächte,



- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von > 10 °C.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen (Vermeidungsmaßnahme V/T 3).

- 1.9 Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme fünf Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km (zum letztmalig festgestellten Standort der Feldlerchen) zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die ~~Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung~~ der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten. Die Lerchenfenster sind für die WEA 02, 03, 04, 06 [SG-24], 07 und 08 notwendig.

- Pro Hektar sind mindestens drei und maximal zehn Fenster anzulegen.
- Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die vorgesehenen Lerchenfenster sind gem. der letztmalig überarbeiteten Artenschutzprüfung (ILB, 24.06.2020) auf folgenden Flächen verortet: Gemarkung Schlangen, Flur 13, Flurstücke 28, 120 und 121. Die Standorte auf den o.g. Flurstücken sind den Abbildungen 42a,b (ASP) zu entnehmen.



Die Anlegung von Lerchenfenstern als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. VIII. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V/T 9 gem. LBP, Maßnahme M8 gem. ASP).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.10 Die im LBP (30.06.2020) aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung zu den jeweiligen Anlagen wird verbindlich festgesetzt.

Gem. des LBP (30.06.2020) werden für die Maßnahmen insgesamt 32.293 m² benötigt. Da die zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen nur 20.600 m² aufweisen, sind für die fehlenden 11.693 m² ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Ausgleichszahlung bezieht sich auf die WEA 01 [SG-26] 05 [SG-27], 06 [SG-24] und 07 [SG-25]. Für diese WEA wird keine Kompensationsmaßnahme durchgeführt, sondern ein Ersatz in Geld geleistet. Für die anderen WEA wird der Eingriff durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Insgesamt ist somit ein Ersatzgeld von 17.551,43 € für die fehlende Flächenkompensation der o.g. WEA unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens: 1681.012799.0 zu zahlen.

Der Gesamtbetrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlagen unter Angabe Ihres Kassenzzeichens auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

1.11 Als Ausgleich für den Verlust von Bäumen und Sträuchern sind im Bereich der WEA 04 [SG-29] insgesamt 12 Laubbäume gem. des LBP (30.06.2020) zu pflanzen. Die Pflanzung hat mind. außerhalb des 100 m Radius um die WEA zu erfolgen. Die Standorte der einzelnen Bäume sind der Abb. 45 (LBP) zu entnehmen.

Anforderungen:

- Abstand zwischen den Bäumen mind. 10 m.
- Qualität: Hochstämme, 3x v., StU. 12-14 cm
- Mögliche Baumarten:
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Birke (*Betula pendula*)
 - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 - Eiche (*Quercus robur*)
- Die Bäume sind mit einer Dreipunktanbindung zu stabilisieren und mit einem dauerhaften Verbisschutz zu versehen.
- Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Fertigstellungspflege der Bäume gem. DIN 18916



- Entwicklungspflege mind. 2 Jahre, gem. DIN 18919. Anschließend kann die Dreipunktanbindung und der Dauerhafte Verbisschutz, sofern die Bäume ausreichend hoch sind, entfernt werden.
- Unterhaltungspflege der Bäume gem. DIN 18919

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.

Die Kompensation für den Verlust von Bäumen und Sträuchern gilt nur für die WEA 04, 05, 06 [SG-24] und 08.

Zur Sicherung dieser Kompensationspflanzungen (Gemarkung Schlangen, Flur 10, Flurstücke 4 und 60) gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.12 Zum Schutz des Rotmilans an seinem traditionell genutzten Schlafplatz (nördlich der K 98; siehe auch LBP, S. 76, Abb. 40) sind die WEA bei Besatz des Schlafplatzes von mind. 5 Rotmilanen abzuschalten. Zur Überprüfung, ob der Schlafplatz vom Rotmilan genutzt wird, sind wöchentliche Kontrollen ab dem 30.07. bis zum 31.10. eines jeden Jahres notwendig. Die wöchentlichen Kontrolle sind fachgerecht, also entsprechend der „Artspezifisch geeigneten Kartiermethoden“ [Anm.: Für den Rotmilan] des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) durchzuführen. U.a. ist bei den Kontrollen notwendig, dass die Uhrzeiten der Zählungen dokumentiert werden. Weiter ist auch der Zeitraum der Zählung entscheidend für dessen Erfolg. Weitere Anforderungen sind dem o.g. Dokument des LANUV zu entnehmen. Die Termine zur Erfassung sind von Ende Juli (30.07.) bis Ende Oktober (31.10.) durchzuführen. Dies entspricht den „Artspezifisch geeigneten Kartiermethoden (Methodensteckbrief) des LANUV für den Rotmilan (s. Kap. 1.2.3).

Wird bei den wöchentlichen Kontrollen eine Ansammlung am Schlafplatz von mind. 5 Rotmilanen festgestellt, sind die Anlagen ab dem Zeitpunkt der Feststellung unverzüglich bis Ende Oktober (31.10.) abzuschalten. Die Abschaltung betrifft alle WEA mit Ausnahme der WEA 05 [SG-27] und 07 [SG-25], da diese nicht im 1.000 m Radius um den Schlafplatz liegen. Alle weiteren sechs WEA sind dementsprechend abzuschalten. Die Abschaltung hat 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis zur Dunkelheit sowie 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang zu erfolgen. Dies entspricht den o.g. Kartiermethoden des Rotmilans gem. LANUV (vgl. Kap. 1.2.4).



Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Beginn der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vor dem 01.08. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert mitzuteilen. Sollte es zu einer Ansammlung von mind. 5 Rotmilane am Sammelplatz kommen, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich zu informieren und die betroffenen sechs WEA sind abzuschalten. Sollte es zu keiner (oder zu einer fehlerhaften) Kontrolle des Schlafplatzes kommen, sind entsprechend der Worst-Case-Betrachtung die o.g. sechs Anlagen unverzüglich abzuschalten und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auf die fehlende/ausfallende Kontrolle hinzuweisen. Die Protokolle der jährlichen Kontrolle des Schlafplatzes sind mind. 1 Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auszuhändigen.

Wenn es nachweislich in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu keiner Ansammlung an dem traditionell genutzten Schlafplatz kommt, kann die Maßnahme entfallen. Die Nachweise über eine fehlende/ausbleibende Ansammlung am Schlafplatz sind vor Entfallen der Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen (Vgl. ASP M5 sowie Stell. vom 02.06.2020).

- 1.13 Neben der Nebenbestimmung Nr. 1.12 ist zum Schutz des Rotmilans auch eine Abschaltung bei Brutverdacht notwendig. Da im 1.000 m UG um die WEA 06 [SG-24], 07 [SG-25] und 08 [SG-30], im südlichen Teil, bereits seit 2015 vom Rotmilan genutzte Brutplätze vorhanden sind, sind hier weitere Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans notwendig.

Jährlich ist im gesamten 1.000 m Radius um die WEA 06, 07 und 08 eine fachgerechte Horstsuche und anschließende Kontrolle zu erbringen. Die Horstsuche hat nach Möglichkeit vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten, aber bis spätestens 30.04., zu erfolgen. Anschließend sind gezielte Horstkontrollen vom 01.06. bis 10.07. notwendig, um Aussagen zum Brutvorkommen zu erlangen. Es sind mindestens 6 Begehungen im o.g. Zeitraum erforderlich, auch um mögliche Wechselhorste des Rotmilans eindeutig zu identifizieren. Die Anzahl der Begehungen orientiert sich an der Revierkartierung nach Südbeck et. al. (2005) und dem Leitfaden NRW. Grundsätzlich sind die Anforderungen des Leitfadens bei der Horstsuche und der anschließenden Kontrolle zu beachten.

Liegt ein Brutverdacht oder Brutnachweis vor, ist die WEA 06 [SG-24] von Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung vom 01.03. bis 15.10. eines jeden Jahres abzuschalten. In diesem Fall sind die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA über die Betriebsdatenregistrierung der Anlage zu erfassen,



mind. ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Sollte kein besetzter Horst/Brutplatz (und Wechselhorst) 2 Jahre hintereinander im o.g. Untersuchungsgebiet vorhanden sein, kann diese Maßnahme entfallen. Für die 2 Jahre ist ein Nachweis zu erbringen. Erst nach Prüfung und Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe kann die Maßnahme entfallen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Für den Fall einer fehlerhaften/ausbleibenden Horstkartierung sind die o.g. WEA im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung unverzüglich abzuschalten. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist darüber in Kenntnis zu setzen (Vgl. ASP M6 sowie Stell. vom 02.06.2020).

- 1.14 Zum Schutz des Schwarzstorches werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt: Jedes Jahr im Frühjahr ist eine fachgerechte Horstkartierung gem. Leitfaden NRW (2017) durchzuführen. Dabei ist nicht das gesamte 8.000 m UG zu kartieren, sondern lediglich das Waldstück, in dem der Schwarzstorch letztmalig nachgewiesen wurde (süd-östliches UG).

Wenn kein Horst in dem Wald erfolgreich vom Schwarzstorch besetzt ist, können alle WEA für 1 Jahr, bis zur nächsten Horstkontrolle im Frühjahr, betrieben werden.

Wenn ein Horst vom Schwarzstorch besetzt ist, sind alle WEA von Anfang März bis Ende August (01.03. bis 31.08) täglich für die Zeiträume von 1,5 Std. vor bis 1,5 Std. nach Sonnenaufgang sowie 1,5 Std. vor bis 1,5 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten. Parallel kann eine fachgerechte Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zu konkretisieren.

Wenn 5 Jahre in Folge der o.g. Wald (bzw. das o.g. Waldstück) nicht vom Schwarzstorch besetzt wurde, kann die Auflage gem. Leitfaden NRW entfallen. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen. Erst nach Prüfung und Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe kann die Maßnahme entfallen.

Für den Fall einer Abschaltung sind die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA über die Betriebsdatenregistrierung der Anlage zu erfassen, mind. ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die jährlichen Untersuchungen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe frühzeitig vorzulegen. Bei Feststellung eines Besatzes durch den Schwarzstorch sind die WEA unverzüglich im o.g. Zeitraum abzuschalten.

- 1.15 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld für die WEA in Höhe von 81.119,01 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.



Überweisung des Gesamtbetrags: 81.119,01 € unter Angabe des folgenden
Kassenzeichens: 1681.012803.1

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Gesamtbetrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlagen unter Angabe Ihres Kassenzeichens auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern

- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von



Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erst-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 2.4 Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG - i. V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das jeweilige Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast (bei Gittermast 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem



Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem 6 m hohen orange-roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, entfällt die Aufbringung des Farbring am Mast und es bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - 4.1 In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - 4.2 Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 8.1.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.



8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattrotern $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem ~~Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu~~ beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
11. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
14. Bei Verwendung von LED sind alle Befeuerungselemente mit Infrarottechnik zu kombinieren, um sicherzustellen, dass bei der standartmäßigen Verwendung von Nachtsichtbrillen bei Einsatz- und Rettungsflügen, die Erkennbarkeit der Anlage(n) gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da Nachtsichtbrillen LED-Licht standartmäßig ausfiltern um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103-707-5555** unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung um Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuerung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlage -Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlich Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb des Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlageblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
21. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
22. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



23. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.**
24. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn jeder Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 168-17** unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
1. Name des Standortes
 2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-377-17-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.



K) Auflagen und Hinweise des Eigenbetriebs Straßen des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Falls neue Zufahrten dauerhaft angelegt oder vorhandene Zufahrten dauerhaft verbreitert werden müssen, ist beim Eigenbetrieb Straßen eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
2. Falls Einmündungen von Wirtschaftswegen dauerhaft verbreitert werden müssen, ist dies mit dem Eigenbetrieb Straßen abzustimmen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 25.10.2016 mit den zugehörigen Nachträgen, hat die damalige Antragstellerin, die Stadtwerke Detmold GmbH, 32758 Detmold, Am Gelskamp 10, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Schlangen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Aufgrund der behördlichen Entscheidung in der UVP-Vorprüfung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, der Neuen Westfälischen, dem Westfalen Blatt (Paderborn), im Kreisblatt, im Amtsblatt der Stadt Bad Lippspringe und auf der Internetseite des Kreises Lippe am 01.12.2017. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Gemeindeverwaltung Schlangen, der Stadtverwaltung Bad Lippspringe und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe fand vom 04.12.2017 bis einschließlich 04.01.2018 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 05.02.2018.



2. Einwendungen

Insgesamt 114 Einwendungen sind zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 07.03.2018 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden. Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt. Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Schallimmissionen

„Das zur Bewertung der Bauanträge angewandte Verfahren zur Schallprognose gem. TA Lärm ist überholt, es ist das Interimsverfahren anzuwenden, welches zu höheren Immissionsrichtwerten führen kann.“

„Die Uppenkamp + Partner Studie hat gem. DIN 45645-1 gemessen und deutlich höhere Immissionspegel ermittelt. Dies beweist, wie weit die Ergebnisse aus Prognose und Messung abweichen. Die Ursache hierfür ist, dass die Schallausbreitung bei hohen WEA bislang falsch eingeschätzt wurde und bei der bisherigen Berechnungsmethode Verbesserungsbedarf besteht.“

„Die Bedeutung der Naherholungsgebiete Hassel, Schafkamp und Lange Tal werden in der Studie nicht ausreichend berücksichtigt. Durch Lärm und optische Bedrängung verlieren die Gebiete ihre Erholungsfunktion – sie müssten eigentlich als Kurgelände bewertet werden, da weite Bereiche als Zonen zum „Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen sind.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technische Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers, hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform – entsprechend der mit Erlass des MULNV NRW vom 29.11.2017 eingeführten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen – nach dem Interimsverfahren erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage und



die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag für die Prognose haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, so dass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also, dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gem. Nr. 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Somit sind die Anlagen weiterhin genehmigungsfähig, wenn an einem Immissionsort mit Richtwert von 45 dB(A) ein Wert von max. 46 dB(A) prognostiziert wird. Sofern die Rundungsregel des Windenergieerlasses ausgenutzt wird, dürfte der prognostizierte Wert sogar max. 46,49 dB(A) betragen.

Die unter Nr. 6.1 der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte sind gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung für die Immissionsorte anzusetzen. Eine Einstufung für Zonen zum „Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung“ ist nach Nr. 6.1 TA-Lärm nicht vorgesehen.

2.1.2 Tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall

„Infraschall und die daraus resultierenden Gefahren werden im verwaltungsrechtlichen Umgang in Deutschland ignoriert.“

„Infraschallbetrachtung im Rahmen der UVS: Die UVS berücksichtigt wichtige Erkenntnisse zum Thema Infraschall wie nachfolgend nicht:

- Ärztekammer Wien verzeichnet Häufung von Beschwerden wegen Infraschall bei Anwohnern, die in der Nähe von WEA wohnen. (EW 112)
- Mitteilung der Uni München, dass tieffrequente Töne sehr wohl vom menschl. Ohr verarbeitet werden und es sich von dessen Verarbeitung länger „erholen“ muss, als von der Einwirkdauer dieses Tones. (EW 112)
- Ärzteforum Immissionsschutz, das Infraschall als gesundheitsgefährdend sowie indirekt krankheitsfördernd einstuft. Es fordert u. a. dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung von mind. 3 km gem. Empfehlung der WHO in die Gesetzgebung aufzunehmen ist. Ebenso wird der Stopp der Vermischung bzw. Gleichsetzung von Hörschall und körperlich wahrnehmbarem Schall gefordert.

Die Schlussfolgerungen der UVS sind unvollständig / nicht ausreichend.“



„Die Behauptung, dass Infraschall nicht gesundheitsgefährdend ist bzw. die Lärmpegel nicht ausreichend sind, ist nicht haltbar und wissenschaftlich widerlegt.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. Nr. 7.3. TA Lärm). Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar, Infraschallmissionen von WEA liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MKULNV 12-2016].

Es gibt keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und Infraschall belegt (vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1).

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes: „Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.).“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

2.1.3 Lichtemissionen

„Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob in wie weit eine bedarfsgerechte Ansteuerung der Tages- und Nachtbefuerung zum Schutz der Bevölkerung / insb. Patienten + Kurgäste aus Bad Lippspringe eingesetzt wird. Die bedarfsgerechte Befuerung ist von der Flugsicherung genehmigt und sollte hier vorgeschrieben werden.“

„In den letzten Jahren wurden solche bedarfsgerechten Befuerungen entwickelt, von der Flugsicherung genehmigt und machen 90% des bisherigen Dauerbetriebs hinfällig.“

„Seitens einer der Investoren wurde in einer öffentlichen Veranstaltung der freiwillige Einbau einer derartigen Technik zugesagt, sofern diese Technologie zugelassen ist, wovon auszugehen ist.“

„Die Anwohner der Gemeinde Schlagen zahlen insg. 1,38 Mio. Euro EEG Zulage, daher sind die Einwohner vor Emissionen jedweder Art zu schützen. Daher ist eine bedarfsge-



rechte Befeuerung zwingend vorzuschreiben und auch in den BPlänen und FNP der Gemeinde festzulegen.“

„Schon jetzt ist in der Dunkelheit das Blinklicht der Windräder im Kreis Paderborn und seit einiger Zeit auch der neuen Feldromer Anlage eine erhebliche Störung des gesundheitlichen Wohlbefindens. Zusätzliche Anlagen in Nähe zur Wohnbebauung verstärken diese Wirkung erheblich.“

„Das gutachterlich genannte Tagesfeuer MB300 IC2000 und Gefahrenfeuer MB 20 W V.2 sind trotz intensiver Internetrecherche nicht auffindbar bzw. sind gefundene Links nicht mehr gültig oder die Webseiten sind veraltet. Es ist daher zu vermuten, dass dieser Typ nicht mehr angeboten wird und andere Feuer zum Einsatz kommen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.“

„Die Befeuerung muss dem neusten Stand der Technik entsprechen, so dass keine andauernde Lichtimmission besteht.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bisher sind bedarfsgerechte Befeuerungen nicht von den verantwortlichen Stellen genehmigt und können daher nicht vorgeschrieben werden. Bedarfsgerechte Befeuerungen sollen zukünftig verpflichtend werden, dies geht aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG hervor. Sofern es bei den aktuellen Vorgaben hierzu bleibt, sind auch bereits errichtete WEA mit einer bedarfsgerechten Befeuerung auszustatten. Die Anforderungen an die Befeuerung ergeben sich aus den Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster – Luftverkehrssicherheit und den Anforderungen aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Diese Anforderungen entsprechen dem Stand der Technik. Weitergehende Anforderungen, wie z. T. in den Einwendungen gefordert, sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.1.4 Allgemeines zu Immissionsschutz

„Untersuchungen in anderen Europäischen Ländern kommen zu dem Ergebnis, dass die von WEA ausgehenden Immissionen gesundheitsschädlich sein können. Diese Studien und Untersuchungen werden in den vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt.“

„Die gesundheitlichen Wirkungen und Beeinträchtigungen der Lebensqualität (Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Stress) sind wissenschaftlich nicht ausgeschlossen. Deshalb ist ein erheblich größerer Abstand von den aktuellen Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen mit einer Höhenbegrenzung der WEA von 100 m erforderlich.“



Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der hier aufgeführten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu Schallmissionen (2.1.1), Tieffrequente Geräusche bzw. Infraschall (2.1.2) und Lichtmissionen (2.1.3) verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2 Landschafts- und Naturschutz

2.2.1 Artenschutz

Rotmilan und Schwarzstorch

„Es ist gemeinhin bekannt, dass im Bereich Hohlsteinhöhle und Messerkerl Schwarzstorchhorste zu finden sind. Dieser Umstand ist meiner Einschätzung nach nicht mit der gebotenen Sorgfalt untersucht worden und findet sich nicht korrekt in den Gutachten wieder. [...] Hier ist wissenschaftlich fundiert nachzuarbeiten.“

„Ähnlich verhält es sich mit dem Rotmilan. Die in den Gutachten dargestellten Angaben sind nicht korrekt.“

„Die beigefügte Grafik zeigt ein signifikantes Vorkommen von Rotmilanen im Bereich der geplanten WEA.“

„In der Nähe der Standorte befinden sich mehrere Rotmilan- und ein Schwarzstorchhorst. Man müsste die Mindestabstandswerte des Helgoländer Papiers zu Grunde legen und die Anträge daher ablehnen.“

„Der Schwarzstorch ist sehr häufig im NSG Strotheniederung Nahrungsgast.“

„NABU kennt mind. 2 Rotmilanhorste im überplanten Gebiet. In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste der Brutvögel als „gefährdet“ eingestuft.“

„In allen in Schlangen geplanten Nutzungsräumen für WKA brüten und leben nachweislich bedrohte und durch WEA gefährdete Tierarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Falke, geschützte Fledermausbestände etc.).“

„Die vorgesehenen Abstände der Windräder zu den Brutplätzen der Rotmilane und des Schwarzstorches / streng geschützter Vogelbestände sind zu gering.“

„VG Koblenz hält 1.000 m Abstand um einen Rotmilanhorst für notwendig, Helgoländer Papier fordert 1.500 m, der aktuelle Leitfaden des LANUV fordert 1.000 m. Aufgrund der Anzahl der Horste im erweiterten Untersuchungsraum (4.000 m) seien 1.500 m anzusetzen.“

„Zu Schwarzstorchhorsten ist ein Mindestabstand von 3.000 m einzuhalten (Helg. Papier). Das Tötungsrisiko wird durch die Errichtung der WEA erheblich erhöht. Ausgleichsflä-



chen setzen das Tötungsrisiko nicht herab. Es kann nur durch Abschaltung von Anfang März bis Ende August vermieden werden."

„Grundsätzlich besteht ein Kollisionsrisiko mit signifikanter Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos gefährdeter Tierarten im Bereich der geplanten WEA. Dies steht im Konflikt mit den gesetzlich geregelten Tötungs- und Störungsverboten besonders bzw. streng geschützter Tierarten. Entsprechend sollten in der Nähe von Brutplätzen keine WEA genehmigt werden und ansonsten wirksame Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. Aufgrund vielfältiger Untersuchungen des Flugverhaltens der betroffenen Vogelarten erscheinen zumindest folgende Ausschaltzeiten notwendig:

- Zum Schutz der Rotmilane vom 15.02. bis zum 15.10. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang*
- Zum Schutz der Fledermäuse vom 01.04. bis zum 31.10., in niederschlagsfreien Nächten von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis nach Sonnenaufgang*
- Zum Schutz der Schwarzstörche vom 15.03. bis 30.09. jeweils täglich 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang."*

„Abschaltzeiten sind gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht ausreichend."

„Die genannten Abschaltungen der Anlage während der Ernte bzw. Mahd sind weder ausreichend noch wirksam noch durch wissenschaftliche Studien belegt. Dieses gilt auch für den vorgeschlagenen Abstand von 100 m. Sowohl der Abstand der Ernteflächen zur WEA wie auch die Ausschaltdauer sind zu vergrößern. Die beantragten WEA bilden eine Windfarm, somit sind für alle WEA die gleichen Abschaltzeiten anzuwenden um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden."

„Es wird nicht darauf eingegangen, dass die Tötungswahrscheinlichkeit außerhalb der Erntezeit erhöht wird. Zu diesen Zeiten fliegen Greifvogelarten deutlich höher, um einen besseren Überblick über das Gelände zu haben. Die Flughöhen befinden sich dann immer im Bereich der Rotorblätter. Dieses gilt auch für den vorangegangenen Punkt."

„Der erforderliche Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist nicht sichergestellt."

„Auch in Schlangen ist deutlich zu erkennen, dass die Artenvielfalt in der Tierwelt immer mehr abnimmt. Diese Entwicklung wird durch den Bau der Windräder verstärkt, da die Tiere die Gebiete für Windindustrie meiden werden."

„Die der Artenschutzprüfung zugrunde liegenden Abstände der WEA zu den Schutzgebieten sind wiederholt falsch angegeben. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und Rückschlüsse der Gutachter ist somit nicht nachvollziehbar bzw. falsch. Das Gutachten ist somit nicht zu berücksichtigen. (z.B. Abstand NSG zu WEA)"



„Außerdem ist eine viel zu große Anzahl an Tieren (Rotmilane) vorgesehen, die sich in der Nähe treffen müssen, bevor eine Abschaltung der Anlagen erfolgen soll.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Schwarzstorch ist gem. Artenschutzleitfaden des LANUV NRW in seiner aktuellen Fassung als nicht kollisionsgefährdet eingestuft. Dies wird durch die aktuelle Rechtsprechung nicht infrage gestellt.

Durch die im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen ist der Artenschutz hinsichtlich des Rotmilans und des Schwarzstorches sichergestellt. Detailliertere Ausführungen finden sich in den Nebenbestimmungen zum Artenschutz und in der Begründung des Genehmigungsbescheids.

Uhu

„Bei den im Gutachten erfassten Vogelarten fehlt der Brutplatz des Uhus in einem Kohlstädter Steinbruch in den Unterlagen der Antragsteller. Die LAG-VSW (2015) fordert einen Bereich von 1.000 m um Uhubrutplätze als Tabu-Bereich für die Errichtung von WEA.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gem. WEA-Leitfaden NRW gilt der Uhu als WEA-empfindliche Art. Da sich der Brutplatz aber weit über 1.000 m (WEA 06 [SG-24] ca. 2.400m) von den geplanten WEA entfernt befindet, wird grundsätzlich gemäß WEA-Leitfaden NRW davon ausgegangen, dass ein Zugriffsverbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

Fledermäuse

„Das Gutachten beschreibt nicht die Berechnungsgrundlage und die wissenschaftlichen Grundlagen für die Abschaltalgorithmen zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Noch liegt den Unterlagen ein fundierter Funktionsnachweis bei. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung sind die folgenden Maßnahmen erforderlich: (Im Folgenden beschreibt der Einwender in detaillierter Form das erforderliche Gondelmonitoring in den ersten Betriebsjahren mit Auflagenvorschlägen, Protokollierungen und Vorlagepflichten bei der Behörde. (Auf eine vollständige Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet, Anm. d. Protokolls)“

„Ebenso ist ein Zug bei mehreren Fledermausarten bekannt. Speziell die Überwinterungsquartiere in den in der Umgebung befindlichen Höhlen des Teutoburger Waldes (Bielsteinhöhle, Lukenloch u.a.) besitzen eine überregionale Bedeutung als Winterquartier. Verweis auf die aktuellen Untersuchungen der Biologischen Station Lippe zur Nutzung dieser Höhlen. Der überplante Raum wird ganzjährig von Fledermäusen genutzt. Die

geplanten WEA verursachen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Ein Gondelmonitoring zur Überprüfung der realen Betroffenheit mit Horchboxen reicht nicht aus, da die Reichweite bei der Ruferfassung mit dieser Technik nicht einmal die Rotorspitze erreicht. Zudem werden mit den praktizierten Methoden nicht alle Fledermausarten sicher erfasst. Hier können nur dauerhafte Abschaltungen für die gesamten Fledermausaktivitätszeiten (inklusive des Herbstzuges in die Winterquartiere und des Frühjahrzuges in die Fortpflanzungshabitate) während der gesamten Betriebszeit der geplanten WEA das Tötungsrisiko minimieren.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung aller Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen von über 10° C, von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10 (vgl. WEA-Leitfaden) vorzunehmen. Diese Regelung kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober an einer Neuanlage des Parks standortspezifisch angepasst werden. Aus den sich daraus ergebenden Daten wird – wenn notwendig – in Abhängigkeit der festgestellten Fledermausaktivitäten ein Abschaltalgorithmus errechnet. Während des ersten Jahres des Monitorings werden die WEA bei den vorgenannten Bedingungen abgeschaltet. Im zweiten Jahr wird das Monitoring unter Anwendung des ermittelten Abschaltalgorithmus und der sich daraus ergebenden Betriebsregelung durchgeführt und die Regelung auf ihre Wirksamkeit hin erprobt. Das Abschaltscenario ist geeignet, um das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse so weit zu reduzieren, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

Zugvögel/Vogelzugkorridor

„Die geplanten 8 WEA liegen in einem bedeutenden Korridor des Vogelzuges. Speziell Kraniche, nordische Enten und Gänse, Schwarzstorch und andere Greifvogelarten (u. a. Wespen- u. Mäusebussard, Baumfalke, Rot- u. Schwarzmilan) und viele Kleinvogelarten nutzen die Tal- und Passsituation auf ihrem Zug, um den Teutoburger Wald zu überwinden. Das Offenland zwischen den Waldgebieten von Teutoburger Wald und Egge ist ein Vogeldurchzugsgebiet von überregionaler Bedeutung. Hier erfolgt eine Konzentration des ansonsten auf breiter Front in NO- oder SW-Richtung erfolgenden Vogelzuges.“

„Zugvögel sind von WEA häufig besonders betroffen (Schlagopfer). Hier können nur Abschaltungen während der gesamten Zugzeit im Frühjahr und Herbst das Tötungsrisiko minimieren.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vom 07.12.2016 ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos beim Vogelzug nach § 44 BNatSchG durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Von dieser Einschätzung könne bei Vorliegen besonderer Umstände bei der Betrachtung des Vogelzuges abgewichen werden. Die UNB des Kreises Lippe kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Einzelfalls keine besondere artenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich des Vogelzuges besteht. In einem Klageverfahren beim VG-Minden (Az. 11 K 1952/19) welches sich mit der WEA HB-16 beschäftigte (östlich der SG-25, -26 und -27 gelegen), bestätigte sich die Einschätzung, dass im Bereich Schlangen/Veldrom keine besondere artenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich des Vogelzuges besteht. So wurde im gerichtlichen Verfahren schlüssig durch einen Gutachter dargelegt, dass in Schlangen/Veldrom von einem typischen Breitfrontenzug auszugehen sei. Die vorgetragenen fachgutachterlichen Einschätzungen erweisen sich insoweit insgesamt als schlüssig und wurden im Gerichtsverfahren durch das LANUV NRW bestätigt. Somit ist auch hier von der Regelvermutung auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos beim Vogelzug nach § 44 BNatSchG auch hier nicht gegeben ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2.2 Landschaftsbild

„Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die damit verbundenen Einschränkungen von Lebensqualität und (wirtschaftlichen) Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Schlangen sind sehr oberflächlich analysiert und werden heruntergespielt. Die Bauvorhaben liegen innerhalb einer der für den Ort, die Naherholung und den Fremdenverkehr wichtigsten Sichtachsen überhaupt.“

„Über die Grenzen OWL´s hinaus bekannte Fernblicke, ausgehend vom Bauernkamp in die Münsterländer Bucht, die Sennelandschaft sowie auf die Gemeinde Schlangen und die Städte Bad Lippspringe und Paderborn werden unwiederbringlich zerstört.“

„Das Landschaftsbild wird durch die Anlagen dauerhaft geschädigt.“

„Die Windräder mindern durch ihre enorme Höhe und die ausgehenden Immissionen den Erholungswert des Gebietes und damit das Landschaftsbild.“

„Die topographische Hanglage erfordert besondere Berücksichtigung. [...] Bei weiteren WEA wird sich ein Bild mit enormer Ausdehnung ergeben.“

„Die Auswirkungen auf Kammlagen und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Gutachten insbesondere unter dem Aspekt Fernwirkung, Bedeutung für den Tourismus in der Region Lippe und Paderborn, und den Erhalt des Charakters des Ortsbildes von Schlangen und des Kurortes Bad Lippspringe nicht berücksichtigt worden.“



„Neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beidseitig der Kammlage, hat die kamm-überschreitende Fernwirkung auch gravierende Folgen für die Erlebnisqualität und die landschaftsbezogene Erholung.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Bedeutung der Naherholungsgebiete von Hassel, Schafkamp und Langes Tal als Zonen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ insb. im Zusammenhang mit der Nähe zur Senne, (seit Jahren im Gespräch als Ausweisung zu Naturpark bzw. Nationalpark) sind nicht ausreichend berücksichtigt. Es muss verschandelten Erhalt des großen Ganzen beibehalten werden.“

„Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Tourismus und die Erholung und ist daher besonders empfindlich gegenüber Lärmbelastung und visueller Beeinträchtigungen durch WEA.“

„Die weitreichenden raumwirksamen Eingriffsfolgen in dem hochwertigen Landschaftsraum lassen sich auch nicht mit der üblichen Ersatzgeldzahlung kompensieren.“

„Alle Bauvorhaben zerstören deutlich die Sichtachse, ausgehend von Paderborn und Benhausen aus, auf den für OWL charakteristischen Übergangsbereich von Teutoburger Wald und Eggegebirge. [...] Eine Sichtachse und einen Landschaftsbereich von überregionaler Bedeutung - die „Sichel“.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW von 2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (weit über 50 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten. Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. dem Anhang des Windenergie-Erlasses vorgenommen. Mit den Festsetzungen im Genehmigungsbescheid wurde die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber dem Antragsteller als verbindliche Maßnahme erklärt.



2.2.3 FFH-Prüfung

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere WEA-Verdichtung in diesem Gebiet den Zielen der benachbarten FFH Gebiete entgegensteht. Offen bleibt aber, warum dieses erst bei weiteren WEA eintritt. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht wirksam, um die Schutzziele der benachbarten FFH Gebiete nicht zu gefährden. Die beantragten WEA liegen quasi zwischen den einzelnen FFH und Naturschutzgebieten und werden von den schutzwürdigen Arten regelmäßig überflogen oder/und dienen als Nahrungshabitate. Es besteht daher ein permanentes Kollisionsrisiko.“

„Aktuelle faunistische Erhebungen aus dem angrenzenden Bereich NSG Egge-Nord (FFH Gebiet Egge) unterstreichen erneut, wie problematisch für den Artenschutz eine Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen ist. Bei der Abwägung, bei der die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgen soll, ist daher nicht nur das FFH Gebiet Senne sondern auch das FFH Gebiet Egge von Bedeutung und das dortige Vorkommen, u. a. Schwarzstorch und Rotmilan, zu berücksichtigen.“

„Dem Einwander ist nicht klar, wie das FFH Gebiet Egge überprüft wurde. Ein entsprechender Nachweis wurde nicht erbracht und ist daher nachzureichen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Lebensraumtypen der betroffenen FFH-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine potentielle Beeinträchtigung vorhandener windkraftsensibler Tierarten wird durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. An dieser Stelle wird auf die weiteren Ausführungen hierzu in der UVP unter Schutzgut Tier und Pflanzen verwiesen.

2.2.4 Bedeutung der Gemeinde Schlangen

„Die Bauvorhaben befinden sich ausschließlich, bezogen auf Naturhaushalt, Landschaftsästhetik, Naherholung, Fremdenverkehr und Biodiversität, in hochwertigen Landschaftsabschnitten, die für die zukünftige Entwicklung der Gde Schlangen von enormer Bedeutung sind. [...] Durch die Errichtung von WKA sind massive Einschnitte zu erwarten, die gänzliche Entwicklungspotentiale der Gde Schlangen nachhaltig zerstören werden. Um dem Verlust von Arten und dem Verlust an Lebensqualität entgegenzuwirken, ist von der Errichtung der WKA abzusehen.“

„Die Gemeinde Schlangen nimmt mit ihrer geographischen Lage am Ostrand der münsterländischen Bucht, im Übergangsbereich von Teutoburger Wald und Eggegebirge sowie im Übergangsbereich zwischen Hochfläche, Mittelgebirge und der fließgewässerreichen Tiefebene der Senne eine Sonderstellung ein. Das landschaftliche Ensemble und



die daraus resultierende naturräumliche Ausstattung führen dazu, dass die Gde Schlangen im Zentrum einer schützenswerten Landschaft liegt, die unter Berücksichtigung von Geologie, Geomorphologie und Biodiversität von inter-nationaler Bedeutung und europaweit einzigartig ist. [...] Der Wert der Landschaft in der Gde Schlangen ist nicht zuletzt durch eine Vielzahl bereits vorhandener Schutzgebiete, die LSG, FFH- Gebiete, NSG, WSG, Bereiche zum Schutz der Natur, etc. gekennzeichnet. [...] Die vorliegende Artenvielfalt, die Präsenz der Schutzgebiete sowie die Siedlungsstruktur führen zu einer Reihe von Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windkraft und daher sind die Bauvorhaben abzulehnen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Es gilt noch einmal zu unterstreichen, dass das Gebiet der Gde Schlangen, an der Nahtstelle zweiter bedeutsamer Mittelgebirge und im Übergangsbereich zur Sennelandschaft, eine absolute Sonderstellung einnimmt und für zukünftige Entwicklungsperspektiven, unter Berücksichtigung von Naturschutz, Lebensqualität und Tourismus, eine Schlüsselposition einnimmt. Maßnahmen, die deutlich in das Landschaftsbild und die naturräumlichen Prozesse eingreifen, wie die Bauvorhaben, werden sich negativ auf zukünftige Entwicklungen auswirken bzw. diese völlig blockieren. Neben der Betrachtung von Landschafts- und Naturschutz im Rahmen der Genehmigung von Bauvorhaben der Windkraft spielen natürlich auch Fragen zur Regionalentwicklung eine entscheidende Rolle.“

„Eine Entwicklung der Gde Schlangen ist nur unter Bewahrung des aktuellen naturräumlichen Status quo in seiner jetzigen Form möglich. Eine wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Nationalparks Senne und der touristischen Inwertsetzung von Teutoburger Wald und Eggegebirge bietet zusätzlich Wachstumspotential, während die Bauvorhaben nur negative Effekte für Natur und Mensch bieten. In den letzten Jahren wurden beachtliche Fördermittel in die Entwicklung von Naturschutz, Umweltbildung und umweltverträglichen Tourismus investiert. Der Einfluss auf die Lebensqualität und die Wachstums- und Entwicklungspotentiale ist in den Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden.“

„Für Teutoburger Wald, Eggegebirge und Senne ist im Rahmen von Gutachten eindeutig die Nationalparkwürdigkeit der genannten Gebiete belegt. [...] Bei einem Besuch in der Senne im Frühjahr 2015 hat Bundesumweltministerin B. Hendricks bestätigt, dass der Nationalpark Senne kommen wird. [...] Bei der Ausweisung der Senne als Nationalpark kommt der Gde Schlangen als flächenmäßig größtem Grundbesitzer am Truppenübungsplatz, eine besondere Verantwortung zu. Die Bauvorhaben würden eine massive Beeinträchtigung der naturräumlichen Verzahnung von Sennelandschaft mit Teutoburger Wald und Eggegebirge bedeuten. Insbesondere die Nationalparkplanungen sind in den Gutachten nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden.“

„Auch die Buchenwälder im Ostern der Gemeinde und im Bereich Bad Lippspringe / Altenbeken spielen eine besondere Rolle im Mosaik der Naturräume, denn dort entsteht aktuell im Rahmen des Projekts „Naturerbe Buchenwälder OWL“ ein Urwald. Ein Gebiet von ca. 2600 Hektar Rotbuchen-Wald wird seiner natürlichen Entwicklung überlassen.“



NRW, insbesondere Teutoburger Wald und Eggegebirge, sind Zentrum des natürlichen Rotbuche-Vorkommens. Für die Zukunft ist es denkbar und empfehlenswert, dass die Wildnisgebiete OWL eine Erweiterung des UNESCO Weltnaturerbe Buchenwälder bilden. Das Weltkomitee der UNESCO hat 2011 auf seiner 35. Sitzung entschieden, die „Alten Buchenwälder Deutschlands“ als Erweiterung der Welterbestätte „Buchenurwälder und Karpaten“ in die Welterbeliste aufzunehmen. Hierzu gehören bspw. die Buchenwälder im Nationalpark Kellerwald-Edersee (Hessen). [...] Die Bauvorhaben würden dieser möglichen positiven Entwicklung allerdings massiv entgegenstehen und eine Barrierewirkung vor diesem hoch sensiblen Bereich haben.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Der NABU verweist auf seine Stellungnahme vom 21.06.2016 zur 14. Änderung des FNP der Gemeinde Schlangen. Hier wurden bereits gravierende Bedenken gegen die Ausweisung einer Vorrangzone in dem jetzt durch die 8 WEA überplanten Gebiet erhoben.“

„Auch die unmittelbare Nähe der „Senne“ (seit Jahren in der Diskussion, nicht nur als Naturpark, sondern als Nationalpark ihre biotopische Einzigartigkeit zu bewahren) muss hier einbezogen werden in den unvershandelten Erhalt des großen Ganzen einer einmaligen Landschaft und Urbanität mit unschätzbaren Lebensqualitäts-Wert für eine einheimische Bevölkerung und für Gäste.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen (s. II Antragsunterlagen) grundsätzlich genehmigungsfähig. Auf die o.g. Punkte der Abarbeitung der Einwendungen wird im Einzelnen verwiesen.

2.2.5 Biodiversität

„Erhebliche Flächenanteile der Gemeinde Schlangen sind als Hotspot der Biodiversität Senne-Teutoburger Wald vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) ausgewiesen. Aufgrund der aktuellen Situation zum Erhalt der Artenvielfalt ist daher in den Räumen, in denen eine hohe Artenvielfalt vorhanden ist, auf Artenschutzbelange besondere Rücksicht zu nehmen. Die geplanten WEA unterliegen daher einer besonderen Berücksichtigung dieser Belange. Die eingereichten Gutachten berücksichtigen diese Aspekte unzureichend.“

„Dieser Hotspot Nr. 21 ist einer von nur 30 Hotspots in Deutschland.“

„Der Hotspot Nr. 21 Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald liegt vollständig in NRW, ansonsten hat NRW nur noch Flächenanteile, zum Teil sehr geringe, an den Hotspots Nr. 14 und 22. Umso wichtiger ist ein verantwortungsvoller Umgang mit dem vorhandenen Hotspot Nr. 21. Für die Erhaltung der Biotop- und Habitatqualität und der ökologischen Wirksamkeit in diesem Hotspot der Biodiversität tragen der Kreis Lippe und die



Gemeinde Schlangen eine hohe Verantwortung, der sie im Rahmen der weiteren Verfahren gerecht werden müssen. Von den beantragten 8 WEA liegen mit Ausnahme der Anlage mit der Kennung SG-27 (Az. 766.0067/16/1.6.2) alle Anlagen im Bereich des Hotspots Nr. 21. Bei Realisierung der beantragten WEA wird es zu einer erheblichen Verschlechterung der Biotop- und Habitatqualität und der ökologischen Wirksamkeit in diesem Hotspot der Biodiversität kommen und die Zielsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie für diesen Bereich konterkariert.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Der Bereich steht unter besonderen Schutz der Natur (BSN-Gebiet).“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen (s. II Antragsunterlagen) grundsätzlich genehmigungsfähig. Auf die o.g. Punkte der Abarbeitung der Einwendungen wird im Einzelnen verwiesen.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet

„Die geplanten Anlagen befinden sich im LSG. In der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese gilt auch für WEA (Kreis Lippe, 2005 b). Daher sind alle Planungen unverzüglich zu unterlassen bzw. einzustellen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gem. des Landschaftsplans Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlängen-Ost“ Gliederungsnummer 2.2-1 sind bauliche Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ verboten. Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder, kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Voraussetzungen hierfür waren erfüllt. Diesbezüglich wird auf die Begründung verwiesen.

2.2.7 LBP und Ausgleichsflächen

„Der LBP ist nicht ausreichend detailliert in Bezug auf die beantragten WEA. Die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora und Fauna ist nicht hinreichend untersucht worden, vor allem die Randbereiche möglicher Trassen/neu zu schaffenden notwendigen Wege bis zu einer Tiefe/Breite von 20 m. Einige Pflanzen haben ein sehr empfindliches



„Ökosystem (Bodenpilze, pH-Wert, Bodenstruktur etc.), das durch das Einbringen von Baustoffen zur Befestigung der Zufahrten gefährdet wird“

„Betroffen von dieser Maßnahme ist z. B. das Knabenkraut, Dactylorhiza. Es ist besonders geschützt und kommt im Bereich des Hühnerbergs vor. Als möglicher Zufahrtsweg steht damit dieser Bereich nicht mehr zu Verfügung, da die nötigen Baumaßnahmen das empfindliche Ökosystem gefährden würden.“

„Ergänzende Untersuchungen sind notwendig.“

„Die Vorschläge im LBP reichen nicht aus. Es sind erheblich größere Flächen als Ausgleichsflächen vorzusehen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sie dauerhaft naturnah erhalten bleiben. Eine dauerhafte Pflege und weitere Maßnahmen zur Erhaltung des naturnahen Zustandes sind sicherzustellen. Das einmalige Herrichten einer Ausgleichsfläche reicht dazu nicht aus. Die Zerstörung der jahrzehntelang bestehenden LSG hier vor Ort kann nicht durch irgendwelche Ausgleichszahlungen abgegolten werden.“

„Eine (abschließende) Bewertung und Kostenrechnung für die Ausgleichszahlungen ist nicht möglich, da keine Informationen zu den geplanten Zuwegungen (und Ausbaumaßnahmen) vorliegen. [...] noch sind diese vollständig.“

„Ergänzende Angaben sind notwendig.“

„Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu gering, um den Schaden für die Natur zu beseitigen.“

„Es ist nicht klar, wie die vorgesehenen Ausgleichsflächen dauerhaft naturnah gestaltet und erhalten werden sollen.“

„Handelt es sich bei den gemeindeeigenen Flächen um Ausgleichsflächen, ist der Bau von Industrieanlagen nicht möglich. Es ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen dauerhaft und naturnah erhalten bleiben.“

„Die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen „Artenreiche Wiese“ sind kein adäquater Ersatz, da diese zu dicht an bestehende Wohnbebauung grenzen. Es sind alternative Flächen mit einem räumlichen Zusammenhang zu den „zerstörten“ Flächen auszuweisen. Diese sind dauerhaft als „Artenreiche Wiese“ auszuweisen.“

„Der LBP ist abzulehnen, da die gutachterliche Qualifikation anzuzweifeln ist. Den Gutachtern sind die Grundkonstruktionsunterschiede zwischen einer Enercon und Vestas WEA nicht bekannt. (Auszug Tabelle, 3 x Enercon, 1 x Vestas werden mit „getriebelos, variable Drehzahl, Einzelblatt-verstellung“ angegeben)“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



Zum LBP und Ausgleichsflächen gab es seitens der Unteren Naturschutzbehörde Nachforderungen und entsprechende Überarbeitungen, die im Ergebnis die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Weitere Details hierzu können den Nebenbestimmungen und der Begründung des Genehmigungsbescheids entnommen werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.2.8 Gutachten

„Die Gutachten bestätigen, wenn auch in unzureichendem Maße, das Vorkommen geschützter und WEA sensibler Arten innerhalb der Untersuchungsräume. Sollte sich bei späteren Untersuchungen herausstellen, dass (im Bereich der geplanten WEA) einige Arten nicht mehr anwesend sind, ist von einem Verstoß gegen das gesetzliche Vertriebsverbot durch den Betrieb der WEA auszugehen. Die Betreiber haben somit entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer solchen Entwicklung bzw. Wiederherstellung des Ausgangszustandes einzuleiten.“

„Rückschlüsse, dass die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos dann nicht mehr notwendig sind, sind falsch.“

„Die Artenschutzrechtlichen Gutachten sind auf den 12.10.2017 datiert. Damit berücksichtigen diese nicht den aktuellen Leitfaden des MULNV/LANUV vom 10.11.2017. Die vorliegenden Gutachten bzw. die angewandten Untersuchungs-methoden und die daraus resultierenden Schlüsse sind nicht mehr relevant. Es ist ein neues Gutachten zu erstellen.“

„Lt. Energieerlass NRW kommen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit umfangreiche Bereiche - sog. Tabuzonen - als Standorte für WEA nicht in Betracht, insbesondere Nationalparke, nationale Naturmonumente, festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte NSG, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 47 LG) und gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutzgebiete (einschl. von Funktionsräumen um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden. Die vorliegenden Gutachten gehen hier nicht im Detail auf diese Fragen ein (bzw. beantworten nicht wie hier mit diesen Risiken umgegangen werden soll.)“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu den Gutachten gab es seitens der Unteren Naturschutzbehörde Nachforderungen und entsprechende Überarbeitungen, die im Ergebnis die aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Weitere Details hierzu können den Nebenbestimmungen und der Begründung des Genehmigungsbescheids entnommen werden.



2.2.9 Verlust von Bodenflächen

„Wertvolle Bodenflächen gehen durch den beabsichtigten Bau der Windräder dauerhaft verloren. Es kommt zu einer Versiegelung großer Flächen durch zusätzliche Wege, Lagerflächen und die Fläche der Anlagen selbst. Dieser Verlust ist nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die Bodenversiegelung der Anlagen zu beseitigen. Dazu zählt insbesondere der Anlagenstandort selbst und die Zuwegung auf dem Anlagengrundstück. Zusätzliche Wege entstehen in der Regel nur für die Zuwegung zur Anlage auf dem Betriebsgrundstück selbst. Alle anderen Wege außerhalb des Anlagengrundstücks sind nicht von dieser Genehmigung erfasst. Diese Wege werden insbesondere für die Bauphase benötigt, über die die Anlageteile angeliefert werden. Die Wege sind größtenteils bereits vorhanden und müssen ggf. für die Schwertransporte ausgebaut werden. Insgesamt ist der Flächenverbrauch daher gering und muss entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen auf als auch außerhalb des Anlagengrundstücks ausgeglichen werden.

2.2.10 Umweltverträglichkeitsstudie

„Der Gutachter der UVS lässt zahlreiche aktuelle Studien unberücksichtigt mit dem Argument, dass diese nicht wissenschaftlich fundiert sind. Dies mag seine Auffassung sein, die allerdings von vielen in diesem Umfeld tätigen Fachleuten nicht geteilt wird.“

„Der Gutachter der UVS berücksichtigt keine aktuellen Studien wie Progress- oder die Uppenkamp Studie mit dem Argument, dass diese nicht wissenschaftlich fundiert sind. Der gleiche Vorwurf muss auch im Hinblick auf die vom Gutachter erwähnten Studien erhoben werden. Somit sind die Schlussfolgerungen des Gutachtens falsch.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Ergebnis entsprechen die Antragsunterlagen und die Nachträge den gesetzlichen Anforderungen, sodass eine positive Entscheidung zu treffen war. Der Artenschutz wurde nach dem aktuellen Artenschutzleitfaden NRW bewertet und entsprechende Nebenbestimmungen hierzu erlassen. Diese fußen auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand, an den sich die Genehmigungsbehörde zu orientieren hat. Gleiches gilt für das zwischenzeitlich eingeführte Interimsverfahren für die Prognoseerstellung bzgl. der Schallimmissionen von Windenergieanlagen.



2.3 Bauplanungsrecht

2.3.1 Einwendungen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Gutachter beziehen sich auf die 14. Änderung des FNP – dieser ist jedoch mit Ratsbeschluss vom 21.12.17 nicht verabschiedet worden. Es gilt der aktuell gültige FNP der 6. Änderung und der sieht keine Konzentrationsflächen in den Bereichen der vorliegenden Anträge vor. Daher sind die Anträge abzulehnen.“

„Parallel zur Ablehnung ist auf jeden Fall auch eine Rückstellung der Anträge gem. § 15 BauGB zu beantragen, bis das Verfahren für die Aufstellung des neuen FNP abgeschlossen ist. Die Durchführung des Verfahrens würde beeinträchtigt, wenn vorher Baugenehmigungen erteilt werden würden. Dies gilt insb. für die Anlagen, die außerhalb des voraussichtlichen Plangebietes liegen.“

„Es besteht kein Prüfungsrecht zur Bestandskraft von Flächennutzungsplänen für die Genehmigungsbehörde.“

„Das Entwicklungsziel Nr. 6 des Gebietsentwicklungsplans der BezReg Detmold (sachl. Teilabschnitt Nutzung der Windenergie) wonach die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- u. Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges von Ausweisungen von Konzentrationszonen freizuhalten sind, ist nicht berücksichtigt. Betroffen sind alle Flächen, auf denen WEA den Kamm des Eggegebirges überragen oder die Landschaft teilen oder optisch zerschneiden und störend auf das Gesamtbild der Landschaft einwirken würden.“

„Die im fraglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten nehmen zu Ziel 6, letzter Satz, GEP – m. E. eine große harte Tabuzone die einen nicht unerheblichen Teil der nun ausgewiesenen Potenzialfläche betrifft – nicht Stellung. Insoweit erscheint eine Genehmigung der Anträge nicht gerechtfertigt.“

„Im Regionalplan wird Gemeindegebiet Schlangen als „wertvolle Kulturlandschaft“ ausgewiesen, dies widerspricht dem Ziel Nr. 6 des Planes, wonach kulturhistorisch bedeutsame Strukturen von Windkraft freizuhalten sind.“

„Verzicht auf die Flächen I und II, da Gutachter mehrfach auf Probleme mit dem Artenschutz hinweisen. Ebenso weist die Stellungnahme des NABU auf den Artenschutz und die Biodiversität in diesen Bereichen hin. Es wird auch ausreichend substantieller Raum ohne diese Flächen sichergestellt.“

„In Bad Lippspringe gab es eine ähnliche Situation mit dem FNP, was dazu führte, dass Genehmigungsanträge negativ beschieden wurden. Die Erschließung der Anlage war nicht sichergestellt, die Bauplätze konnten nicht über die bisher vorhandenen (öffentli-



chen) Wege erreicht werden. Die Feldwege reichten für den Schwerlastverkehr nicht aus.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mit den Urteilen des VG Minden (SG-26 und SG-27, Az.: 11 K 2946/19 vom 31.01.2020) wurden den Klagen gegen die Zurückstellungsbescheide (Verlängerung der Zurückstellung) für die WEA SG-21, SG-26, SG-27, SG-28, SG-29 und SG-30 stattgegeben. Bereits die vorgelagerten Eilverfahren stellten die wiederaufschiebende Wirkung der Klagen her, sodass die Anträge seitens des Kreis Lippe weiterbearbeitet werden mussten.

Im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO äußerte sich das OVG NRW zur Anwendbarkeit 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese sei nicht gegeben. Detaillierte Ausführungen hierzu sind in Abschnitt 3.2 Begründung zur Bauordnung und Bauplanungsrecht zu finden.

Der Genehmigungsantrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Detmold wurde mit Bescheid vom 17.06.2020 abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde seitens der Gemeinde Schlangen nicht geklagt.

Somit sind die Windkraftvorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen und planungsrechtliche zulässig.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 hat die Gemeinde Schlangen nach erneuter Beteiligung das Einvernehmen für diese WEA erteilt.

Der raumordnerische/regionalplanerische Bezug in den Einwendungen verweist auf Ziel 6 im gültigen Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“. In diesem Zusammenhang wurde mit Schreiben vom 02.03.2018 der Bezirksregierung Detmold klargestellt, dass sich die raumordnerische Vorgaben des o.g. Regionalplans ausschließlich auf die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie durch die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung beziehen. Ein Bezug zu immissionsschutzrechtlich durchgeführten Genehmigungsverfahren für einzelne WEA kann für diesen Regionalplan nicht hergestellt werden.

2.4 Bauordnungsrecht

2.4.1 Baulasten und Zuwegung

„Erforderliche Baulasten bei den einzelnen Anlagen liegen nicht vor.“

„Nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Schlangen in der Presse ist danach bzgl. der Grundstücke der Gemeinde noch nicht einmal angefragt worden.“



„Die Anträge sind unvollständig / und deshalb abzulehnen.“

„Die Einwilligung der Grundstückseigentümerin liegt nicht vor, gem. § 69 BauO NRW (2) kann die Zustimmung auf fremden Grundstücken gefordert werden – die ist aufgrund des laufenden FNP Verfahrens zwingend notwendig.“

„Die Eintragung einer Baulast in Gebieten zum Schutz der Natur ist nicht zulässig, da dadurch ihre Schutzfunktion beeinträchtigt wird. Dies gilt für die WEA 1“

„WEA können z. T. nicht über öffentl. Wege erreicht werden, es liegen keine Pläne hinsichtlich der geplanten Zuwegung vor. Es ist fraglich, ob die techn. Voraussetzungen bzgl. Breite, Belastbarkeit, Kurvenradius und Steigungswinkel überhaupt erfüllt werden. Ohne Nachweis über die Zuwegung zum Antransport und Wartung kann nicht genehmigt werden.“

„Die Anlagen grenzen nicht an öffentl. Wegen, Anträge sind abzulehnen.“

„Angesichts fehlender prüffähiger Angaben zur Zuwegung, ist der Antrag wegen § 35 (1) BauGB (ausreichende Erschließung) unvollständig.“

„Durch den notwendigen Ausbau gehen weitere wertvolle Landschaftsflächen dauerhaft verloren“

„Erforderliche Baulasten / Grunddienstbarkeiten sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.“

„Von WEA Herstellern geforderte Sicherheitsflächen, Parkflächen, Ausweichzonen sind zumindest teilweise nicht aus den Unterlagen ersichtlich.“

„Es ist zu erwarten, dass die Obere Str. (L 937, Anm. d. Protokolls) plus Rad- + Fußweg durch die Schwerlast- und Baustellenfahrzeuge befahren und stark beschädigt wird. Anwohner sind nicht bereit sich an Reparaturkosten zu beteiligen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die erforderlichen, genehmigungsfähigen Anträge für die benötigten (Abstandsflächen-) Baulasten liegen der Genehmigungsbehörde vor, sodass diese nicht den Vorhaben entgegenstehen. Auch die Erschließung der Anlagengrundstücke ist gewährleistet, sodass auch die Erschließung den Vorhaben nicht entgegensteht.

Etwaiger Wegeausbau außerhalb der Anlagengrundstücke werden ggf. temporär ausgebaut. Dauerhafte Ausbaumaßnahmen sind separat auszugleichen bzw. eine

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



separate Befreiung (in Landschaftsschutzgebieten) oder Genehmigungen (außerhalb von Landschaftsschutzgebieten) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.4.2 Standsicherheit und Baugrund

„Das gesamte Umfeld der geplanten Standorte ist Karstlandfläche, wo mit Hohlräumen in tieferen Gesteinsschichten gerechnet werden muss. Dies scheint nicht ausreichend berücksichtigt, weitere Untersuchungen sind notwendig.“

„Es wird nicht auf den besonderen Schutz der Heilquellen und auf bauliche / konstruktive Einschränkungen eingegangen – das Gutachten schließt Tiefgründungen aus. Es sind weitere Untersuchungen notwendig.“

„Karstfläche ist für den Bau von WKA nicht geeignet und gefährdet die Standsicherheit der WKA, da täglich mehrere Zehntonnen Kalk aus dem Untergrund ausgespült werden. Hier wird angeregt über den Geologischen Dienst NRW prüfen zu lassen, ob die Flächen des Teilflächennutzungsplanes Windenergie eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten. Entsprechende Erkenntnisse sollten in die Planung einfließen.“

„Es ist anhand neutraler Gutachter sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Flächen eine Standsicherheit gewährleisten.“

„Die besondere topologische Lage der WEA wurde im Turbulenzgutachten nicht berücksichtigt. Dies betrifft sowohl die zunehmenden Windstärken, die Impulshaftigkeit der Winde, wie auch starke Verwirbelungen, die bei Ostwind durch den Bergrücken des Velmerstot entstehen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch einen staatlich anerkannten Prüfstatiker ist die Standsicherheit der beantragten WEA zweifelsfrei zu bescheinigen. Eine solche Bescheinigung ist vor Genehmigung einer Anlage vorzulegen. Sofern der Prüfstatiker die Standsicherheit bescheinigt, ist diese als gegeben anzuerkennen. Eine solche Bescheinigung liegt der Genehmigungsbehörde vor.

Aus dem Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: 17-SE-2016-270 vom 03.01.2017 geht hervor, dass die beantragten WEA in Schlangen sich nicht in einem als komplexen topografischen Gebiet befinden.

2.4.3 Brandschutz

„Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie z. B. im Winter der Brandschutz sichergestellt wird (verschneite, nicht sichtbare Zuwege)“



„Um ein Brandrisiko zu minimieren, sind Windenergieanlagen zwingend mit Sprinkleranlagen auszustatten.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Löschanlagen in der WEA-Gondel sind nach aktuellen WEA-Erlass erforderlich, wenn die Abstandfläche der jeweiligen Windenergieanlage in Waldflächen hineinragt. Dies ist bezgl. der SG-24 nicht der Fall.

Feuerwehrfahrzeuge sind geländegängig, sodass auch bei verschneiten, nicht sichtbarer Zuwegung die Feuerwehr Windenergieanlagen im Bedarfsfall erreichen kann.

Sollte es zu einem Anlagenbrand kommen, werden von der Feuerwehr die ggf. entstehenden Umgebungsbrände im Nahbereich der Anlage gelöscht, die durch herunterfallende Anlagenteile verursacht werden. Ansonsten erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen lassen der Anlage (Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbands). Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung.

2.4.4 Rückbau

„Es ist nicht erkennbar, bis wann genau der vollständige Rückbau der WEA erfolgt. Die Aussage „In der Regel“ (aus der UVS, Anm. d. Protokolls) ist ersatzlos zu streichen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mit Aufgabe der Nutzung einer Windenergieanlage ist diese zurückzubauen. Es ist im Interesse des Anlagenbetreibers die WEA zeitnah zurückzubauen, da die Sicherheitsleistung erst mit vollständigen Rückbau der Anlage zurückgegeben wird und bis dahin Kosten für den Anlagenbetreiber verursacht.

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Grundwasserschutz

„Der Grundwasserschutz im Falle von Brand / Havarie ist nicht ausreichend. Die vorgeschlagene Versiegelung ist nicht ausreichend. Löschwasser / Gefahrstoffe müssen in einem ausreichend dimensionierten und dichten Behälter aufgefangen werden.“

„In dem hydrogeologischen Gutachten wird nur von „normalen“ Betriebsstörungen ausgegangen, das Versagen mehrerer Komponenten bis zum Umsturz des Turmes jedoch nicht – deswegen sollte die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Fläche in „Reichweite“ des Turmes so gesichert ist, dass Grundwasser nicht beeinträchtigt werden kann.“



„Das gilt auch für Baustellenfahrzeuge in der Bauphase – sie sind nur an geeigneten Stellen abzustellen.“

„Betankungsflächen sind in Anträgen nicht dargestellt – diese müssen für Wartungsbetrieb jedoch dauerhaft vorgehalten werden. Es ist für jede WEA eine Betankungsfläche notwendig und entsprechend zu dimensionieren.“

„Die seitens der WEA Hersteller geforderten Sicherheitsflächen, Parkflächen, Sammelstellen und Ausweichzonen sind in den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die zu berücksichtigenden Anforderungen aufgrund des Wasserschutzgebietes sind nicht erkennbar.“

„Das den Anträgen beiliegende hydrogeolog. Gutachten kommt zu anderen Ergebnissen als ein vergleichbares von der Stadt Bad Lippspringe. Es wird darauf hingewiesen, dass vergleichbare Eigenschaften vorliegen, wie bei der Fläche, wo die aktuellen WEA beantragt werden - in Bad Lippspringe wurde wegen dem WSG IIIA die Fläche nicht weiter betrachtet. Für Schlangen sollen dieselben Anforderungen, wie z. B. das Vorhandensein einer mind. 5 m dicken „Deckschicht“ gelten.“

„Lt. der Planung in Bad Lippspringe ist das Grenzgebiet zwischen Bad Lippspringe und Schlangen ein Heilquellenschutzgebiet => dort keine Windräder und kein Repowering => Deshalb sind nahe des Grenzgebietes zu Bad Lippspringe Bauanträge für Windräder abzulehnen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen die über das Maß des allgemeinen Lebensrisikos hinausgeht ist nicht erforderlich und auch nicht nach §§ 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit den aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften gefordert.

Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 19.06.2020 – 8A 408/19

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. So hat z.B. die ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz zu erfolgen. Mit dem Kreis Lippe abzustimmende Störfall- und Maßnahmenkonzept, sowie den festgeschriebenen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Herstellung wasserundurchlässiger Lagerbereiche, AwSV-konformer Betankungsplatz, etc.), wurden alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen. Weitergehende Anforderungen, wie in den Einwendungen teilweise gefordert, sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.6 Sonstige Einwendungen

2.6.1 Tourismus

„Die Bedeutung der Naherholung wird nicht hinreichend berücksichtigt.“

„Eine Fokussierung auf nachhaltigen Tourismus und Fremdenverkehr, insb. unter Berücksichtigung eines zukünftigen Nationalparks bieten für die Gde Schlangen als „Tor zum Nationalpark“ enorme Entwicklungspotentiale in den Bereichen Dienstleistungen, Beherbergung, Gastronomie und weiterer touristischer Infrastruktur. Die Lebensqualität in der Gde wäre für die kommenden Generationen gesichert und wirtschaftliches Wachstum kann aktiv gefördert und sichergestellt werden.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die ggf. auftretenden Auswirkungen auf den Tourismus sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfkriterium und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.6.2 Baukosten

„Bei den Baukosten wurden Kosten für Zuwegungen + Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt.“

„Auch Kosten für Leitungstrassen sind in der Gesamtbilanz unberücksichtigt.“

„Kostenrechnung berücksichtigt Kostensteigerungen / Inflationsrate nicht, sodass Kosten zum Zeitpunkt des Rückbaus nicht dargestellt sein können.“

„Der WEA Hersteller soll verbindl. Angebote für Rückbaukosten vorlegen“

„Die benötigten Netzanbindungen (Eispeisequellen / Bau eines – mehrerer Umspannwerke, Leitungen & Bodenversiegelungen & Verdichtungen / Anfahrtswege und deren Unterhaltung und Pflege etc.) sowie deren Auswirkungen auf Landschaft und Natur plus deren Kosten [...] sind bei der Planung nicht ausreichend Bedacht.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Höhe und Angabe der Baukosten sind insbesondere relevant für die Erhebung einer Genehmigungsgebühr. Die Angaben zu den Baukosten werden durch die Behörde geprüft und ggf. nachgefordert, falls unvollständig. In der Regel werden für den Fall von Genehmigungserteilungen nach Abschluss der Genehmigungsverfahren die voraussichtlichen Errichtungskosten (Baukosten gem. DIN 276) angefordert.



Zu den Errichtungskosten gehören nicht die Kosten für Zuwegungen außerhalb des Anlagengrundstücks, da diese Maßnahmen nicht von einer BImSchG-Genehmigung umfasst sind.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.6.3 Wertverluste von Grundstück und Immobilie

„Durch den Windpark wird meine Immobilie eine Wertminderung erleiden. Die Behauptung, es trete keine Wertminderung ein, ist absurd. Expertisen, die z.B. eine Berechnung für Aachen erstellt wurden, können nicht auf Schlangen übertragen werden. In Aachen herrscht größere Immobilienknappheit. Es ist wegen enteignungsgleicher Eingriffe über Entschädigungen nachzudenken und die steuerl. Bewertung zu überprüfen sein. Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Antragsteller Ausgleichszahlungen leisten.“

„Eine Wertminderung liegt auch dann vor, wenn Landschaftsbild / Naherholungsmöglichkeiten verunstaltet werden.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Gegebenenfalls eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien bzw. dessen Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.6.4 Wanderwege

„Alle Bauvorhaben haben einen massiven Einfluss auf das bislang intakte und überregional beliebte Wanderwegenetz in der Gemeinde Schlangen. [...] Zu den Wanderwegen, die in Gänze durch die Bauvorhaben ihre Attraktivität verlieren, gehören ausgehend vom entsprechenden Wanderparkplatz: Rundwanderwege Hassel Holz, Rundwanderwege Langes Tal, Rundwanderwege Noaks Pumpe, Rundwanderwege Bauernkamp, S- Rundwanderweg etc.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf die Attraktivität von Wanderwegen sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.6.5 Angaben zu den Windkraftanlagen

„Monitoring: Alle Daten sind auf einer öffentlichen Plattform, live und zeitlich unbeschränkt, zur Verfügung zu stellen.“



„Den Unterlagen der WEA-Hersteller ist nicht zu entnehmen wie die beschriebene Funktionsweise der verschiedenen Sensoren, Schutzmechanismen, Programme und Störungserkennung auf ihre Wirksamkeit hin geprüft worden sind und dieses dauerhaft sichergestellt ist. Beigelegte TÜV Gutachten verweisen nicht auf die aktuellen Softwarestände, noch sind die im TÜV Gutachten genannten Anlagen vorhanden.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Nachweise für die Übertragbarkeit von Messungen auf die beantragten WEA sind beizubringen.“

„Es wird nicht ausgeführt, wie die Funktionssicherheit der Anlage bei Software Updates sichergestellt wird oder welche Maßnahmen der Hersteller zur Qualitätssicherung der erstellten Softwarepakete ergreift. Noch ist erwähnt welche Software Versionen und Programme zum Einsatz kommen.“

„Backup Verfahren für betriebsrelevante und vorgeschriebene Datenaufzeichnung und Kommunikation mit der Zentralen Verwaltung sind nicht beschrieben. Bei Ausfall eines der Systeme ist daher die Anlage auszuschalten. Dies muss autonom erfolgen.“

„Eine revisionssichere Einstellung der Betriebsparameter, Software Updates oder sonstiger Einstellungen ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da diese Einstellungen teilweise Grundlage der Betriebslaubnis sind, ist dieses sicherzustellen. Den Aufsichtsbehörden sind die entsprechenden Werte jederzeit auf Anforderung revisionssicher zur Verfügung zu stellen. Die Revisionssicherheit ist gutachterlich nachzuweisen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Es gibt keine Grundlage die Betriebs- / Leistungsdaten der WEA in Echtzeit und öffentlich für jedermann zugänglich zu machen. Ebenso wenig muss im Genehmigungsverfahren die technische Funktionsweise der Anlagensensoren, Programme und Störungserkennung, Ablauf von Softwareupdates u.a. detailliert beschrieben werden.

2.6.6 Prototyp

„Die E-126 ist ein Prototyp, das ist bei den Berechnungen und Bewertungen nicht ausreichend berücksichtigt.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Die Antragsunterlagen beinhalten teilweise noch die Bezeichnung „Prototyp“ für die WEA Enercon E-126. Es handelt sich bei diesem Anlagentyp jedoch mittlerweile um ein Serienmodell. Insbesondere die Schallimmissionsprognose berücksichtigt den Status als Prototyp mit den entsprechenden Sicherheitszuschlägen für die Prognose.



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- die Gemeinde Schlangen, sowie als Untere Denkmalschutzbehörde
 - der Kreisverwaltung Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
 - 610 Kreisentwicklung (Planungsamt)
 - 660 Eigenbetrieb Straßen
-
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
 - der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
 - der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
 - der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
-
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
 - Landwirtschaftskammer NRW
 - der Westfalen Weser Netz GmbH
 - Geologische Dienst NRW
 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vom FG 702 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.



Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteten Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnung- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Gemeinde Schlangen mit Schreiben vom 22.01.2018 verweigert worden.

Am 12.12.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schlangen gefasst und dieser am 25.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 04.04.2018 wurde seitens der Gemeinde Schlangen die Zurückstellung der Anträge für die WEA SG-21 und SG-24 bis einschl. SG-30 beantragt. Diese konnten seitens des Kreises Lippe jeweils mit Schreiben vom 21.03.2019 positiv beschieden werden. Die Zurückstellung war bis zum 14.06.2019 befristet. Mit Schreiben vom 13.06.2019 wurde die Verlängerung der Zurückstellungen beantragt. Diese wurden am 20.08.2019 allesamt bis zum 14.06.2020 verlängert.

Im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO äußerte sich das OVG NRW zur Anwendbarkeit 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

„Angesichts des Umstands, dass diese 6. Änderung wegen der von der Antragstellerin nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts zutreffend geltend gemachten Bekanntmachungsmängel,

vgl. OVG NRW, Urteile v. 06.12.2017 - 7 D 100/15.NE -, juris Rn. 35 ff., m. w. N., und v. 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE -,



formell und wegen offensichtlicher Verfehlung der Anforderungen an eine schlüssige gesamtäumliche Planung

vgl. zu den Anforderungen zuletzt BVerwG, Urteil v. 13.12.2018 – 4 CN 3.18 -, juris; OVG NRW, Urteile v. 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE – DVBl. 2018, 950, vom 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE -, juris, und v. 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE,

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

sowie wegen der Größe der einzig ausgewiesenen Vorrangfläche von nur 2,5 ha, die kaum eine Windenergieanlage heutiger Bauart aufnehmen kann, offensichtlich rechtswidrig und damit unwirksam ist, dürfte die Antragsgegnerin jedenfalls gehalten sein, den von ihr gesetzten Rechtsschein eines gültigen Flächennutzungsplans – durch Aufhebung der 6. Änderung oder rechtmäßige Neuplanung – zu beseitigen. Zudem könnte diese offensichtliche Rechtswidrigkeit möglicherweise sogar – ausnahmsweise – bereits im Genehmigungsverfahren selbst von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil v. 30.06.2005 – 20 A 3988/03 – UPR 2006, 199; Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 13. Auflage 2016, § 10 Rn. 11; Külpmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB-Kommentar, Stand Februar 2018, § 10 Rn. 381 ff.; grundsätzlich ablehnend Schrödter/Kuck, in: Schrödter, BauGB-Kommentar, 9. Aufl. 2019, § 10 Rn. 16f."

vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.03.2019 – 2 D 36/18.NE

Gegen die erneute Zurückstellung reichten die Antragssteller Klage beim VG Minden ein. Mit den Urteilen des VG Minden (SG-26 und SG-27, Az.: 11 K 2946/19 vom 31.01.2020) wurden den Klagen gegen die erneute Zurückstellung für die WEA SG-21, SG-26, SG-27, SG-28, SG-29 und SG-30 stattgegeben. Bereits die vorgelagerten Eilverfahren stellten die wiederaufschiebende Wirkung der Klagen her, sodass die Anträge seitens des Kreis Lippe weiterbearbeitet werden mussten.

Der Genehmigungsantrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Detmold wurde mit Bescheid vom 17.06.2020 versagt. Gegen diese Ablehnung wurde seitens der Gemeinde Schlangen nicht geklagt.

Somit sind die Windkraftvorhaben hier als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen und planungsrechtliche zulässig.

Mit Schreiben vom 12.01.2023 hat die Gemeinde Schlangen nach erneuter Beteiligung nunmehr das Einvernehmen für diese WEA erteilt. Eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens aufgrund der rechtlich klar vorhandenen Privilegierung des Vorhabens war daher nicht mehr erforderlich.



Erschließung

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert ist. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlage SG-24 über 471.173,36 € (Brutto) festgesetzt. Dies entspricht 9,0 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung mit 274.120,07 € (Brutto) angegeben.

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach mit 5,2 % (Bruttowert) unter 6,5 % unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 5.246.000 € (Brutto). Mit 6,5 % wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 340.990 € festzusetzen

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war ein abweichender Wert (Abzug der positiven Gegenrechnung und Berücksichtigung der



Mehrwertsteuer) festzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Plausibilität und Vollständigkeit der Einzelnachweise sowie die Konformität mit den Bauvorschriften wird durch das Büro Thormählen+Peuckert mit Schreiben vom 09.11.2017 erklärt. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG ist somit gegeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 – 8 B 396/17 und 21.11.2017 – 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und
OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenfalls) einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16

Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen.

Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16

Bei der beantragten Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort > den 3-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe Anlage 198,5 m x 3 = 595,5 m; nächstgelegenes Wohnhaus zur SG-24 ca. 1,7 km entfernt). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zur beurteilen. Die WEA steht tiefer, das Gelände steigt hin zum nächstgelegenen Wohnhaus relativ flach an (ca. 70 m Höhenunterschied). Aufgrund der Entfernung der WEA zum nächstgelegenen Immissionsort und aufgrund der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht vorhanden.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Schlangen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vortragen. Entgegenstehende Belange waren nicht erkennbar.

3.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. So hat z.B. die ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz zu erfolgen. Mit dem Kreis Lippe abzustimmende Störfall- und Maßnahmenkonzept, sowie den festgeschrieben baulichen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Herstellung wasserundurchlässiger Lagerbereiche, AwSV-

konformer Betankungsplatz, etc.), wurden alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

3.6.1 Befreiung und Eingriffsregelungen

Mit dem vom ILB Planungsbüro Rinteln vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie der FFH-Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das genehmigungsgegenständliche Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg-Schlangen-Ost“ des Kreises Lippe unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ geplant. In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes ist es im LSG u.a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“.

Von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder, kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

„Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt voraus, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Wohls der Allgemeinheit gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit

Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.9.2012 – 8 A 104/10 –, NVwZ 2013, NVWZ Jahr 2013 Seite 86 = juris, Rn. 42 f.; Beschluss vom 9.6.2017 – 8 B 1264/16 –, ZNER 2017, 304 = juris, Rn. 7.)“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14, ZUR 2018, 115

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

„Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. (Vgl. OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 27.4.2017 – 8 B 10738/17 –, juris, Rn. 8 f.; Nds. OVG, Beschluss vom 16.9.2016 – 12 LA 145/15 –, NuR 2016, Seite 780 = juris, Rn. 38; OVG NRW, Urteile vom 13.12.2007 – 8 A 2810/04 –, juris, Rn. 207, und vom 5.9.2017 – 8 A 1125/14 –, n. v. (Urteilsabdruck S. 35); Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 303 ff.)“

Vgl. OVG Münster a.a.O.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor, da diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Der Eingriff findet seine Rechtfertigung in dem Vorliegen einer atypischen Sondersituation. Der Begriff des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG setzt eine atypische Sondersituation voraus, die der Ordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Erst wenn diese Voraussetzung vorliegt, bedarf es einer Abwägungsentscheidung.

Von dieser atypischen Sondersituation war hier auszugehen.

„Durch die mit der Änderung des BauGB im Jahre 1997 erfolgte baurechtliche Privilegierung von WEA, die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich hervorgehobene Bedeutung erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und die Erhaltung natürlicher



Lebensgrundlagen (Art. 20a GG, Art. 29a LV NRW, § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG) und die staatliche Subventionierung derartiger Energieträger durch das EEG hat der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse am Ausbau regenerativer Energien und damit auch an der Errichtung von WEA zum Ausdruck gebracht, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes so noch nicht bestand und sich daher nach heutiger Rechtslage im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung gegenüber den Bauverboten einer Landschaftsschutzverordnung durchsetzen kann.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

In dem nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Befreiung erforderlichen „Überwiegen“ des öffentlichen Interesses kommt ein Bilanzierungsgedanke zum Ausdruck. Dies bedeutet, dass die Gründe des öffentlichen Interesses im Einzelfall so gewichtig sein müssen, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer Abwägung zu ermitteln, in deren Rahmen eine bilanzierende Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und Folgen vorzunehmen ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 C3. 12.02 -, juris Rn. 4; Sauthoff, a. a. O., Rn. 18; Gatz, a. a. O., Rn. 286

Dabei entspricht nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse den mit diesem Befreiungsgrund verfolgten Gemeinwohlbelangen. Bei der Abwägung ist in Rechnung zu stellen, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht dies rechtfertigen.“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002 - 4 C3. 12.02 -, juris Rn. 5 ; Sauthoff, a. a. O., Rn. 17

Ein derartiges besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben.

Das mit § 1 Abs. 2 EEG verfolgte Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 % bis zum Jahre 2035 zu erhöhen, kann letztlich nur erreicht werden, wenn die Errichtung von WEA auch in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen hierfür in Betracht gezogen wird.“

Vgl. VG Minden, Urteil vom 22.10.2014 - 11 K 2069/13, BeckRS 2014, 57956, Hervorhebungen „unterstrichen“ durch den Unterzeichner

Der hier vorliegende Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ trat in seiner Ursprungsfassung im Oktober 1997 in Kraft.



Auch die 1. Änderung trat zu einem Zeitpunkt in Kraft (2004) als die flächendeckende Förderung der Windenergie im Rahmen der forcierten Energiewende noch nicht in wesentlichem Maße in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt war und insoweit durch den Normgeber nicht fokussiert wurde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Es kann hier mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber – die Untere Landschaftsbehörde (heute: Untere Naturschutzbehörde) des Kreises Lippe – aufgrund des Zeitpunktes der Aufstellung des Landschaftsplans die Bedeutung und Förderung der Windenergie nicht in den Blick genommen hat.

In diesem Einzelfall ist ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie gegeben, das sich gegenüber den Belangen des Landschaftsplans aufgrund der Einzelfallumstände an den konkreten Standorten durchsetzt.

Der hier entscheidende Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ ist „zur Erhaltung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Talformen und den gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert.

Hier ist insbesondere die Vorprägung der Landschaftsbestandteile am Bauerkamp zu beachten. Hierbei handelt es sich um einen tradierten Standort für Windkraftanlagen, welche dort bereits seit über 20 Jahre betrieben werden.

Die Entfernung der hier antragsgegenständlichen Windkraftanlagen bzw. des insgesamt durch mehrere Antragsteller beantragten Windparks zu dem tradierten Standort beträgt etwa zwei bis max. drei Kilometer, je nach Anlagenstandort, was aufgrund der landschaftsbildlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen eine sehr geringe Entfernung darstellt.

Darüber hinaus südlich der antragsgegenständlichen Windkraftanlagen gelegen bereits drei WEA auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe vorhanden. Dieser Standort liegt mit ca. 300 m Entfernung deutlich näher am beantragten Windpark als der Windpark des Bauernkamps. Dementsprechend besteht auch hier bereits eine Vorprägung der Landschaftsbestandteile.

Ebenfalls ist hier zu beachten, dass Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet von Schlangen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (s. hier Verweis auf Ausführungen zur Privilegierung/Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung).

Der aus der Unwirksamkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schlangen folgenden Privilegierung der Windenergie und dem aus dieser Privilegierung ohnehin erforderlichen substanziellen Raum für die Windenergie für das gesamte Stadtgebiet



- vgl. BVerwG, Urteil vom 24. 1. 2008 - 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559 -

kann aber bereits nicht Rechnung getragen werden, wenn die gesamte Fläche des Außenbereichs landschaftsrechtlich überplant und mit einem Bauverbot für Windkraftanlagen belegt ist. Dies ist hier jedoch der Fall, so dass dies in meiner Abwägung zur privilegierten Nutzung der Windenergie ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Befreiung geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windkraftanlagen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

~~Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windkraftanlagen, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.~~

Die Anordnung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der – oben beschriebenen – Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das landschaftsrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Eingriffsregelung

Mit dem vom ILB Planungsbüro Rinteln vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie der FFH-Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/Ersatz/Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 81.119,01 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Nebenbestimmung Nr. 1.15).

Für den Eingriff in den Naturhaushalt sind als Kompensation für wie WEA 02, 03, 04 und 08 zwei intensiv genutzte Ackerflächen in einen wildkrautreichen Acker umzuwandeln. Die zwei umzuwandelnden Ackerflächen (Gemarkung Schlangen, Flur 8, Flurstück 56 (ca. 8.860 m²) und Gemarkung Schlangen, Flur 14, Flurstück 373 (nur in Teilen, ca. 11.740 m²) haben eine Gesamtgröße von 20.600 m². Die jeweilige Zuordnung der Kompensationswirkung zu den jeweiligen Anlagen kann dem LBP (30.06.2020) entnommen werden. Zusätzlich wird ein Ersatzgeld in Höhe von 17.551,43 € für die verbleibende Kompensation des Eingriffs festgesetzt, da die Kompensationsfläche den Eingriff nicht vollständig ausgleichen kann. Das Ersatzgeld ist für die WEA 01, 05, 06 [SG-24] und 07 zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt u.a. auf der Grundlage der Bodenrichtwerte des Kreises Lippe. Durch den o.g. Betrag des Ersatzgeldes werden die Eingriffe mit Hilfe der Kompensationsfläche ausgeglichen.



Als Ausgleich für den Verlust von Bäumen und Sträuchern sind für die WEA 04, 05, 06 und 08 im Bereich der WEA 4 insgesamt 12 Laubbäume gem. des LBP (30.06.2020) zu pflanzen. Die Standorte der einzelnen Bäume sind der Abb. 45 (LBP) zu entnehmen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.6.2 Artenschutz

Insbesondere wurde in Kapitel 9 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Punkt 9.2 „Fledermäuse“ bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. ~~Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Nr. 1.4 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.~~

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Brutverdacht und bei Nutzung des Sammelplatzes durch den Rotmilan sowie für den Schwarzstorch bei Besatz dessen Horstes gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o. g. Zeiten und Kriterien vor.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, Regelungen hinsichtlich der Anlegung von Lerchenfenstern sowie die Abschalt- und Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten.



Das Flugverhalten der Fledermäuse, der Greifvögel sowie der Schwarzstörche ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 1.6 – 1.8 und 1.12 – 1.14 genannten Abschaltzeiten der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Die in Nebenbestimmung Nr. 1.12 genannte Abschaltzeit dient dazu, den Schutz des traditionell genutzten Schlafplatzes des Rotmilans zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung Nr. 1.14 dient dem Schutz des Schwarzstörches, damit dieser seine Nahrungshabitate sicher erreichen kann. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen verpflichtet sich der Antragssteller zur Anlage von insgesamt fünf Lerchenfenstern, falls die Bauzeit sich mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerche überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit der Feldlerche notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind Nr. 1.9 zu entnehmen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Nebenbestimmung Nr. 1.4 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.5 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauerndem Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 5 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von fünf Lerchenfenstern im Umkreis von zwei km um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht.

Bei der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen wird bei den festgesetzten Abschaltzeiten teilweise vom Leitfaden NRW abgewichen: Die Muster-Nebenbestimmungen des Leitfadens (2017) sehen bei Ernte auf Ackerflächen eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache vor. Die Abschaltungen (bei Ernte) sind bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf



vorzunehmen. Von diesen Muster-Nebenbestimmungen wurde teilweise leicht abgewichen: So sind die WEA bei Ernte ab dem ersten Bewirtschaftungstag durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, **maximal aber für 3 Tage**, abzuschalten. Dadurch ist die Maßnahme ausreichend konkretisiert, da die Formulierung des Leitfadens („bis Ende der Stoppelbrache“) weiteren Interpretationsspielraum belässt. Für diesen Zeitraum (3 Tage ab Beginn der Erntereignisse) wird durch Untersuchungen auf für den Rotmilan attraktiven Luzerneäckern belegt (Mammen et. al., 2014), dass diese Flächen am Erntetag stark bejagt werden, diese an den darauffolgenden Tagen deutlich weniger frequentiert und schließlich wie die umgebenden Flächen angefliegen werden. Durch die vom Leitfaden abweichende Konkretisierung des Abschaltzeitraumes wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Darüber hinaus wird abweichend vom Artenschutz-Leitfaden verfügt, dass auch bei bodenwendenden Maßnahmen die WEA für drei Tage ab Beginn der bodenwendenden Maßnahme abzuschalten sind. Dies dient dem Schutz der im Gebiet ansässigen Greifvögel, da diese auch bei jeglichen bodenwendenden Maßnahmen angelockt werden. Damit in dieser Zeit das Tötungsrisiko für Greifvögel nicht signifikant erhöht wird, sind die WEA auch bei solchen Maßnahmen abzuschalten.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sowie für den Schwarzstorch, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen insgesamt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der Eingriffsregelung, des Artenschutzes sowie der angeführten Ermessenserwägungen liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.7 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Luftverkehrssicherheit

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.9 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehör-



den und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Punkt 2. „*Einwendungen*“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die beantragte WEA vom Typ Enercon E-126 EP4. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende WEA anderer Betreiber. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegt die Vorrangzone der genehmigten WEA auf Gebiet von Bad Lippspringe (PB-02, -06 und -07). Hinzukommen die im verfestigten Verfahrensstand befindlichen WEA SG-21, -25, -26, -28, -29 und -30 innerhalb dieses Radius.

Darüber hinaus sind die im verfestigten Verfahrensstand befindliche SG-27, HB-25 und die genehmigten WEA HB-13, HB-14 und HB-16, sowie die WEA HB-20 bis HB-24 aufgrund des überschneidenden Schutzgutes „Tier“ und „Mensch“ zu kumulieren.

Weiterhin befinden sich im Umfeld der beantragten WEA die baurechtlich genehmigten Anlagen (SG-01, SG-02, HB-01, HB-04, HB-05, HB-06, HB-08), die jedoch auf Grund ihrer Höhe und ihres Baujahrs vor dem 14.03.1999 nicht dem UVPG unterliegen und somit hinsichtlich der Schwellenwerte der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unberücksichtigt bleiben. Diese Alt-WEA werden bei der materiellen Prüfung der Umweltauswirkungen als bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Eine etwaige Kumulation mit den beantragten WEA HB-18 und HB-19 (aus dem Vorbelastungsranking des Kreis Lippe rausgenommen) scheidet aus, da diese sich zum Zeitpunkt der Einleitung der SG-24 nicht in einem verfestigten Verfahrensstand befanden.

4.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im



Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Die UVP-Vorprüfung war im vorliegenden Fall nach § 3b i.V.m. § 3c UVPG a.F. vorzunehmen. Im Ergebnis bestand zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Einigkeit über die Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP. Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.

Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusam-



menwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 9.1.2.5 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen wurden im Verfahren nach dem Interimsverfahren durchgeführt. An dieser Stelle wird auf die Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen in den Antragsunterlagen nach BImSchG verwiesen. Auf Grund der windinduzierten Geräusche speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe, Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallemissionen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bei der Genehmigung der Windfarm zu berücksichtigen sind.

Die entstehenden Schallemissionen hängen dabei maßgeblich vom Anlagentyp ab. Dieser wird erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend bestimmt. Der Betreiber hat im Antragsverfahren den Nachweis geführt, dass der gewählte Anlagentyp, die geltenden Grenz- und Richtwerte einhält [...].

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:
Industriegebiet: 70 dB(A)



Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
Reines Wohngebiet: 35 dB(A)
Gewerbegebiet: 50 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Für den Standort Schlangen wurden für die geplanten acht Anlagen aufgrund verschiedener Auftraggeber insgesamt 5 Immissionsprognosen (I17 Wind 2018) gemäß der TA-Lärm nach dem Interimsverfahren entsprechend der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ an den benachbarten Immissionsorten frequenzselektiv durchgeführt. Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung ermittelt. Am Standort sind bereits WEA in Betrieb, welche als Vorbelastung Berücksichtigung finden. Für die neu geplanten WEA fanden die Herstellerangaben mit einem Zuschlag im Sinne des Oberen Vertrauensbereiches Anwendung.

[...]

An den Immissionsorten IO1, IO2, IO5 sowie IO8 bis IO17 wird unter den o.g. Voraussetzungen der Immissionsrichtwert eingehalten. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes an den Immissionsorten IO6 und IO7 resultiert bereits aus der Vorbelastung. Die Immissionsorte liegen zudem außerhalb des erweiterten Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung. Der Immissionsanteil, verursacht durch die geplante WEA, unterschreitet den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A). An den Immissionsorten IO3, IO4 und IO18 wird der Immissionsrichtwert jeweils um 1 dB(A) überschritten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1dB(A) betragen. Unter den im Schallgutachten näher dargestellten Bedingungen ist von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlagen. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.“

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Der Tagesrichtwert der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) ist auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten. Die Kritik der Einwender, wonach die Prognosemodelle und TA-Lärm-Regelungen für Windenergieanlagen unter Beachtung der Orientierungsmessung meiner Behörde nicht realistisch seien, trägt bei wissenschaftlicher Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes nicht. Hier ist insbesondere zu beachten, dass bei der durchgeführten Ori-



entierungsmessung sämtliche Neben- und Fremdgeräusche nicht herausgefiltert wurden, so dass das Ergebnis als Beleg für fehlerhafte/realitätsferne Prognosemodelle nicht angeführt werden kann. Weiterhin ist bei der Schallprognose (nach Interimsverfahren) die Geländetopographie berücksichtigt worden, so dass die diesbezüglichen Einwendungen ebenfalls nicht tragen. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden hier mittels des Schallberechnungsprogramms CadnaA überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die diesbezüglichen Einwendungen sind daher unbegründet.

~~Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schall wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.~~

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls



eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf anderer Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurde im Rahmen Erarbeitung des Schattenwurf-Gutachtens und der behördlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.



Bei der beantragten Anlage beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort > den 3-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe Anlage 198,5 m x 3 = 595,5 m; nächstgelegenes Wohnhaus zur SG-24 ca. 1,7 km entfernt). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zur beurteilen. Die WEA steht tiefer, das Gelände steigt hin zum nächstgelegenen Wohnhaus relativ flach an (ca. 70 m Höhenunterschied).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ~~ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.~~ Der dreifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch.

Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

4.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Für die WEA SG-24 ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine Löschanlage

erforderlich. Eiserkennungssysteme sind bei diesem Anlagenhersteller serienmäßig vorhanden.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Vögel:

„Im Rahmen der Brutvogel-, Raumnutzungs- und Zug-/Rastvogelkartierungen (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ILB 2017) wurden im Untersuchungsgebiet (1.000 m bzw. 4.000 m-Radius) insgesamt 28 Arten - eine geringe Artenzahl - nachgewiesen. Davon sind 25 Arten vom Informationssystem LANUV (2014) als planungsrelevant ausgewiesen. Der planungsrelevante Rotmilan wurde im UG mit 6 Brutpaaren nachgewiesen.“ LBP Nr. 6.4.3.1

Fledermäuse:

„Im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Gemeinde Schlangen sind artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen worden, in denen eine Kartierung der Fledermäuse vorgenommen wurde (Simon & Widdig, 2012). Die verschiedenen Potenzialflächen wurden auf ihre potenzielle Eignung für Fledermäuse hin bewertet. Nur die Zwergfledermaus wurde tatsächlich nachgewiesen. (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ILB 2017)“ LBP Nr. 6.4.3.2

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Hinsichtlich der WEA-relevanten Vogel- und Fledermausarten werden als Vermeidungsmaßnahmen Abschaltzenarien zu den relevanten Flugzeiten festgelegt, so dass eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes nicht betroffen ist. Bzgl. der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auf die naturschutzfachliche Begründung und die ausführliche Darstellung, Bewertung und Abarbeitung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz (insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch und Zugvögel) verwiesen. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz geben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 im Artenschutz-Leitfaden NRW ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbotes von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Egal von wo nach wo eventuelle häufig genutzte Flugrouten verlaufen, sie alle müssten über die beantragten WEA führen, damit diese ein erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen der v.g windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen vorgesehen.



Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA der Windfarm bzgl. der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Bezug auf die windenergiesensiblen Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und ausweislich der durchgeführten fachgutachterlichen Kartierungen nicht zu besorgen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltenszenarien für sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt in der UVS unter Nr. 9.2.5 plausibel und nachvollziehbar aus:

„Die nachfolgenden Beschreibungen sind der FFH-Vorprüfung des Planungsbüros ILB Rinteln (2018) entnommen. In der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen kommen 5 FFH-Gebiete vor. Im Folgenden werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 bis 8 auf die FFH-Gebiete überprüft.

Gemäß Windenergie-Erlass (2018) wird davon ausgegangen, dass i.d.R. bei Entfernungen über 300 m von den WEA-Standorten erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen sind. Davon abweichende geringere Abstände sind möglich, müssen jedoch auf ihrer FFH-Verträglichkeit geprüft werden. Zur Abschätzung von erheblichen Beeinträchtigungen wird um die geplanten WEA Standorte daher ein Wirkungsbereich von 300 m abgegrenzt (Abb. 46).

Da auch Großvögel, die Funktionsräume außerhalb der FFH-Gebiete aufweisen können, zu den charakteristischen Arten der FFH-Gebiete gehören können, wurde für diese ein Wirkungsbereich von maximal 4.000 m um die geplanten WEA abgegrenzt. Bei den zu betrachtenden FFH-Gebieten (vgl. Abb. 46) handelt es sich um:

DE-4219-301 ‚Egge‘

Die nächstgelegene geplante WEA 6 [SG-24] und WEA 7 [SG-25] befinden sich minimal ca. 360 m von der FFH Gebietsgrenze entfernt.

DE-4119-305 ‚Hohlsteinhöhle‘

Die nächstgelegene geplante WEA 3 [SG-28] befindet sich minimal ca. 3.110 m von der FFH Gebietsgrenze entfernt.

DE-4119-306 ‚Bielsteinhöhle mit Lukenloch‘

Die nächstgelegene geplante WEA 2 [SG-21] befindet sich minimal ca. 1.943 m von der FFH Gebietsgrenze entfernt.

DE-4118-301 ‚Senne mit Stapelager Senne‘

Die nächstgelegene geplante WEA 5 [SG-27] befindet sich minimal ca. 1.870 m von der FFH Gebietsgrenze entfernt.



DE-4118-303 ‚Strotheniederung‘

Die nächstgelegene geplante WEA 5 [SG-27] befindet sich minimal ca. 1.459 m von der FFH Gebietsgrenze entfernt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ein weiteres Natura 2000-Gebiet ‚Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot‘ (DE 4119-302) befindet sich westlich in einer Entfernung von mehr als 5,5 Kilometern zu den geplanten WEA-Standorten. Aufgrund dieser Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Bewertung

Der Gutachter führt in der UVS unter Nr. 9.2.6 plausibel und nachvollziehbar aus: „Die Wirkfaktoren der geplanten Windkraftanlagen sind in anlage-, bau- und betriebsbedingte Faktoren zu untergliedern (vgl. BFN 2014). Anlagebedingte Auswirkungen sind ~~Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen~~ Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Für die Beurteilung der Auswirkungen sind einerseits direkte Flächeninanspruchnahmen in Lebensraumtypen nach Anhang I oder Habitaten von Tierarten nach Anhang II der FFHRL sowie andererseits graduelle Funktionsverluste dieser maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete zu unterscheiden (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007b). Eine direkte Flächeninanspruchnahme ist in diesem Fall ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Natura 2000-Gebiete erfolgen. Es ist daher überschlägig zu prüfen, ob Funktionsverluste für maßgebliche Bestandteile der umliegenden Natura 2000-Gebiete auftreten können.

[...]

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen anlagebedingten Flächenverlusten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebietes sind aufgrund der Entfernung zu den Eingriffsflächen ausgeschlossen. Da keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet stattfinden, sind bezüglich potenziell betroffener, charakteristischer Arten nur diejenigen zu betrachten, die aufgrund ihrer artspezifischen Ökologie größere Räume auch außerhalb des FFH-Gebietes nutzen oder durch das Vorhaben erheblich gestört werden konnten.

[...]

Es sind auch die Arten zu betrachten, die zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) zählen. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. GLUTZ VON BLOTZHEIM

et al. 1966 ff., JANSSEN et al. 2004, WALZ 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2015, NWO & LANUV 2016).

[...]

Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus können durch die projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. AFB ILB 2018).“

Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema FFH-Verträglichkeit wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da bereits aufgrund der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch die beantragte WEA und die Windfarm insgesamt sicher ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gutachters in der UVS unter Nr. 9.2.5 und 9.2.6 verwiesen.

weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind hier nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan „Horn-Bad Meinberg“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „L2.2-01 "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden" geplant.

„Der Biotoptypenbestand im nahen Umfeld ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) ohne hohe Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und den europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind im Aufstellbereich der WEA nicht vorhanden. Erst in der näheren Umgebung sind FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und andere Schutzkategorien vorhanden. UVS Nr. 12.2.1

„Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb des Naturparkes NTP-006 „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“.“ LBP Nr. 6.4.1.4

„In der näheren und weiteren Umgebung befinden sich mehrere Naturschutzgebiete.

LIP-008 NSG Emkental<LIP>

In ca. 300 m Entfernung von der Anlage 01, 02 und 750 m Entfernung von den Anlagen 6 und 9 liegt das Naturschutzgebiet LIP-008 Emkental<LIP>.

LIP-020 NSG Bielsteinhöhle mit Lukenloch

In ca. 1.950 m Entfernung von der Anlage 07 liegt das Naturschutzgebiet LIP-020 Bielsteinhöhle mit Lukenloch.

PB-024 NSG Egge-Nord <LP>

In ca. 700 m Entfernung von der Anlage 4 und 1.000 m von der Anlage 7 liegt das Naturschutzgebiet PB-024 Egge-Nord<LP>.

PB-047K1 NSG Egge-Nord <PB>

In ca. 800 m Entfernung von der Anlage 4 liegt das Naturschutzgebiet PB-047K1 Egge-Nord<PB>.

LIP-006K2 NSG Egge-Nord<LIP>

In ca. 2.100 m Entfernung von der Anlage 07 liegt das Naturschutzgebiet LIP-006K2 Egge-Nord<LIP>.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

LIP-001 NSG Strothe-Niederung<LIP>

In ca. 1.600 m Entfernung von der Anlage 1 liegt das Naturschutzgebiet LIP-001 Strothe-Niederung<LIP>.

LIP-058 NSG Österholzer Bruch mit Schwedenschanze <LIP>

In ca. 1.900 m Entfernung von der Anlage 1 liegt das Naturschutzgebiet LIP-001 Österholzer Bruch mit Schwedenschanze <LIP>." LBP Nr. 6.4.1.2

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 NatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die in der Umgebung befindlichen Naturschutzgebiete stehen der WEA unter Beachtung ihrer Schutzziele nicht entgegen. Dem Schutzanspruch der in diesem Fall relevanten Vogel- und Fledermausarten wird durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen Rechnung getragen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung erfasst. Den Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere aus § 44 BNatSchG, wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Beregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Vögel und Fledermäuse, Rechnung getragen.



Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.7), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage wird für die Fundamente, die Aufstellflächen und die Lager- und Montageflächen ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden bzw. Grünland überbaut. Schützenswerte Biotopstrukturen oder Pflanzen werden durch die Windenergieanlage(n) und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) nicht betroffen. Die Zufahrt der Windenergieanlage(n) erfolgt direkt von der K98 aus bzw. über vorhandene landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Es wird insoweit Bezug auf die behördlich geprüften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den eingereichten Antragsunterlagen „LBP“ ab Nr. 7.5 genommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.7 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:



„Der Boden im Eingriffsbereich der Anlagen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 [SG-26, -28, -29, -27, -25, -30] wird von einer Rendzina, z.T. Rendzina-Braunerde gebildet, die aus kalkhaltigem, steinig-tonigem Lehm besteht, der 1-3 dm stark ist. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 25-35 (GEOLOG. LANDESAMT NRW 1980). Die Böden besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine gering nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Die Bearbeitung des Bodens ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Rendzinen sind als besonders schutzwürdige, trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden eingestuft.

Der Boden im Eingriffsbereich der Anlagen 2 und 6 [SG-21 und -24] wird von einer Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, gebildet, die aus schluffigem bis tonigem Lehm besteht, der z.T. steinig ist und Schichtdicken 5-9 dm erreicht. Darunter befinden sich Kalk- und Kalkmergelstein. Die Lehmböden haben bei landwirtschaftlicher Nutzung einen mittleren Ertrag. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 45-60 (GEOLOG. LANDESAMT NRW 1980). Die Böden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe ~~nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere bis geringe Wasserdurchlässigkeit.~~ Die Bearbeitung des Bodens ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Braunerden sind nicht als schutzwürdig eingestuft.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Die Bewertung der vorhandenen Bodensituation im UG folgt den Vorgaben der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (Geologischer Dienst NRW 2015). Diese weist für folgende Bo-denfunktionen schutzwürdige Böden aus:

1. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
2. Lebensraumfunktion: Hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) und
3. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Obwohl die einzelnen Bodenfunktionen fachlich gleichwertig sind, werden z.B. Archivböden, welche nicht wieder herstellbar sind, vorrangig behandelt. Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sind häufig für den Naturschutz von hoher Bedeutung, und werden, soweit auf ihnen schutzwürdige Flora und Fauna auftritt, zumeist auch als schutzwürdige Biotope eingestuft. Das Schutzgut Boden ist durch die starke anthropogene Nutzung schon beeinträchtigt. Der Naturboden ist durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch weitgehend zerstört. Dem Boden kommt insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung zu, da der Versiegelungsgrad durch die Fundamente relativ klein ist. Sie sind durch den Schluffanteil, die intensive Bodenbearbeitung, die fehlende Vegetationsdecke und durch die Ackerschläge erosions- und deflationsgefährdet.

Die Karte der schutzwürdigen Böden stuft die Braunerden als nicht schutzwürdige Böden ein. Unabhängig vom Bodentyp spielt bei der Bewertung der Bodensituation auch die Flächennutzung eine Rolle. Die Flurstücke, auf denen der Eingriff stattfindet, unterliegen



einer konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt. Im Gegensatz zu Flächen mit einer dauerhaften Vegetationsdecke führt die Nutzung auf der Fläche zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Böden in Bezug auf Pufferfunktionen, Wasseraufnahmekapazitäten und Biotopschutzfunktionen. Nutzungsbedingte Vorbelastungen sind insbesondere durch Bodenumschichtungen, Verdichtungen, Düngung und Erosion gegeben. Versiegelungen sind im Eingriffsbereich selbst nicht gegeben, jedoch grenzen direkt landwirtschaftliche Wege an. Entsprechend ist der Versiegelungsanteil im Eingriffsbereich gering. Insgesamt kommt den Böden im Eingriffsbereich somit eine geringe Wertigkeit zu.

Aufgrund der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche besteht ein höherer Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen insbesondere in Form von Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen einer dauerhaften Vegetationsdecke führt zudem zu einer herabgesetzten Filterwirkung außerhalb der Vegetationszeiten. Somit kommt dem Boden und dem Gestein als Filter und Schadstoffpuffer im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine besondere Rolle zu. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Lage der Fläche des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ Zone 3B von hoher Relevanz. Der betroffene Grundwasserkörper wurde gemäß ELWAS (MKUNLV 2015) in seinem chemischen Zustand mit gut bewertet, d.h. es liegt keine erhöhte Belastung vor.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.



Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.9 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA SG-21, -24, und SG-25 bis -30 liegen innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“. Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen.

Bewertung

Gemäß der Nr. 27 der Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung Paderborn-Diebesweg vom 25.03.2013 ist das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen in der Zone III A des Wasserschutzgebiets genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für die beantragte(n) WEA wurde gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert und die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. So hat z.B. die ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz zu erfolgen. Mit dem Kreis Lippe abzustimmende Störfall- und Maßnahmenkonzept, sowie den festgeschriebenen baulichen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Herstellung wasserundurchlässiger Lagerbereiche, AwSV-konformer Betankungsplatz, etc.), wurden alle verhältnismäßigen Maßnahmen festgeschrieben, um eine Gefährdung des Grundwassers vorzubeugen. Weitergehende Auflagen waren hierzu nicht erforderlich.

Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA liegt nicht an einem Gewässer.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.10 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-IIIa-066-G mittel
- LBE-IV-025-W2 sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-033-O1 mittel
- LBE-IV-033-W sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-034-W1 sehr hoch, herausragende Bedeutung.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV



NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von mittel bis sehr hoch aus.

Die Einwendungen befassen sich auch mit dem Thema Landschaftsbild. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.11 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.3 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und hat ein kontinental beeinflusstes Klima, das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird. Daher sind die Winter in der Regel kalt und die Sommer warm. Der Niederschlag weist einen Höhepunkt im Sommer auf. Eine Übersicht der Wetterdaten wird in Nordrhein-Westfalen u.a. über die Großlandschaften gegeben. Das Plangebiet wird der Großlandschaft IV „Weserbergland“ zugeordnet.

[...]

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder



abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung."

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.3 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Freilandklimatopsen kommt generell eine hohe Bedeutung als Kaltluftproduzenten in der Nacht zu. Im Zusammenspiel mit kanalisierenden Strömungen (z.B. in Tälern) bzw. der Geländetopographie können sie für überwärmte Bereiche (z.B. Siedlungen) eine wichtige Funktion in der Frischluftzufuhr darstellen. Da das UG nur einen sehr geringen Anteil des großen Freilandklimatops ausmacht, kommt ihm nur eine untergeordnete Bedeutung als Frischluftproduzent für die umliegenden Ortschaften zu. Die das UG umgebenden Wälder besitzen eine hohe lufthygienische Bedeutung. Ergänzend zum ausgeglichenen Mikroklima mindert der hohe Bewuchs die Intensität von Wind und Luftströmungen. Von besonderer Relevanz ist die Filterleistung des Blätterdachs für Luftschadstoffe, Stäube und Aerosole. Aufgrund des gering besiedelten Umfeldes und vor allem durch die nur mäßig stark befahrene Kreisstraße K 98 als größeren Emittenten wird die lufthygienische Situation im UG insgesamt als relativ unbelastet bewertet. In diesem landwirtschaftlich geprägten Landstrich kann es zudem zu einer saisonal unterschiedlich intensiven Staub- (Ernte) und/oder Geruchsentwicklung (Gülle) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen.“

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.12 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der „UVS“, Nr. 9.7, plausibel und nachvollziehbar wie folgt aus:

„Die obere Senne ist aufgrund ihrer kargen und dürrreempfindlichen Böden nur sehr dünn besiedelt, so dass die Landschaft einen recht unberührten Eindruck erweckt. Im Westen des Landschaftsbildes befindet sich der Siedlungsbereich von Schlangen. Im Osten befindet sich der bewaldete Osningkamm bzw. der bewaldete Eggekamm. Die Landschaft

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



dazwischen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der größte Teil der oberen Senne ist unbewohnter Truppenübungsplatz, der nordwestlich von Schlangen beginnt.

[...]

Kulturgüter, wie historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutender Stätten und Bauwerke, besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Ihr Wert ist insbesondere durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege zu sehen. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z.T. erheblicher emotionaler Wirkung.

[...]

In der Untersuchung der Gemeinde wurden für die WEA-Potenzialflächen die nächstgelegenen Kulturgüter untersucht. Es kommen mehrere Baudenkmäler im Siedlungsbereich von Schlangen und Kohlstädt vor gekennzeichnet in der Abb. 57 mit einem roten Dreieck). In Kohlstädt: Burgruine Kohlstädt (>1.360 m) Starksche Mühle (>1.760 m). In Schlangen: Bauernhaus Rosenstr. 31 (>1.720 m), Transformatorstation Langetalstr. (>1.540 m), Verwaltungsgebäude Kirchplatz 6 (>1.600 m), Gemeindebücherei Im Dorfe 2 (>1.600 m), Evangelische Kirche Kirchplatz 3 (>1.630 m), Haus Levi Paderborner Str. 20 (>2.300m) und Fachwerkhaus Paderborner Str. 32 (>2.330 m). Einzelgebäude haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung bzw. Einbettung in den Siedlungszusammenhang regelmäßig keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Die in der Abbildung dargestellten grünen Denkmäler haben keine Raumwirkung (z.B. Wegekreuz) und sind daher durch Blickbeziehungen nicht beeinträchtigt. In mehreren Gerichtsurteilen (z.B. VG Hannover 12. Kammer, Urteil v. 18.11.2005, 12 A 6831/04, § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, § 35 Abs. 3 BauGB, § 9 BImSchG, § 8 DSchG ND) ist bei der Abwägung von Beeinträchtigungen von „Kulturellen Sachgütern“ zu berücksichtigen, ob die unmittelbare Umgebung des Standorts schon jetzt durch technische Anlagen vorbelastet ist. Die Gerichte sehen bei einer hohen Vorbelastung keinen hinreichenden Grund, Baugenehmigung für Windenergieanlagen, die in den Sichtachsen von denkmalgeschützten Kulturgütern liegen, zu verweigern. „

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA und die Windfarm insgesamt nicht beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG NRW vor. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

4.13 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhän-



gig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.14 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.15 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, ~~wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden.~~ Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach



§ 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Kerkmann

**VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN**

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz



9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AWV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



VIII. ANLAGE

Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum Betrieb der Windenergieanlage SG-21, SG-24 bis SG-30

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlagen SG-21, SG-24 – SG-30 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten). Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.